

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

18. Sitzung des Petitionsausschusses am 25.06.2013
19. Sitzung des Petitionsausschusses am 16.07.2013

Seite 3 - 60
Seite 61 -161

14-P-2010-22259-00

Paderborn
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es im Hinblick auf die von Herrn V. beabsichtigte Bebauung nach Auffassung der Bezirksregierung Detmold erforderlich ist, dass die Stadt P. einen Antrag auf landesplanerische Anpassung stellt. Der Regionalplan wird 2013/2014 überarbeitet, so dass bei entsprechender Beantragung und Beschlussfassung frühestens 2016 eine Bebauung in Betracht käme.

Der Petitionsausschuss bedauert diese Bewertung nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse.

15-P-2010-01348-00

Hagen
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04562-00

Havixbeck
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nunmehr eine Einigung zwischen der Bezirksregierung Münster und Herrn E. stattgefunden hat und alle Auseinandersetzungen um die Besetzung einer Schulleiterstelle in B. beendet sind.

15-P-2011-05639-00

Marienheide
Forst- und Jagdwesen
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Erlass vom 19.01.2012 die Kirmung von Schwarzwild

nur für zulässig erachtet, wenn keine Fütterungs- und Kirreinrichtungen verwendet werden.

Im Hinblick auf die Schadensregulierung verweist der Ausschuss auf das dafür vorgesehene Verfahren unter Beteiligung der Stadt G, des Wildschadensschätzers und der unteren und oberen Jagdbehörde.

Zu den angesprochenen gerichtlichen Entscheidungen kann sich der Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht äußern. Der Ausschuss empfiehlt daher Frau V., das vorgesehene Verfahren einzuhalten, um zu einem angemessenen Schadensausgleich zu kommen.

15-P-2011-06008-00

Niederkrüchten
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss kommt auch im Nachgang zu seinem Beschluss aus dem Jahr 2010 bezüglich der Lärmsituation an der A 52 in Niederkrüchten-Elmpt zu dem Ergebnis, dass nach den bundeseinheitlichen rechtlichen Vorgaben keine Grundlage für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 52 gegeben ist. Tatsächlich befahren gegenwärtig weit weniger Fahrzeuge die Bundesautobahn A 52 in Höhe Elmpt, als dies im Planfeststellungsverfahren prognostiziert worden war.

Sollten sich aus einem vom Land Nordrhein-Westfalen im Bereich der Bezirksregierung Arnberg durchgeführten Pilotprojekt weitergehende Erkenntnisse für den Lärmschutz an Autobahnen ergeben, bleibt das Ergebnis dieses Projektes und einer möglichen Übertragung dieser Erkenntnisse auf die Situation in Elmpt abzuwarten.

Das von den Petenten vorgelegte private Lärmschutzgutachten ist nicht aussagekräftig, da es weder von einem anerkannten Sachverständigen für Lärmschutz erstellt wurde, noch die

rechtlichen Vorgaben des Bundes berücksichtigt.

Auch wenn der Petitionsausschuss Verständnis für die von Lärm betroffenen Anwohner hat, da auch der Lärm unterhalb der Grenzwerte berechtigterweise als Beeinträchtigung der Lebensqualität wahrgenommen wird, sieht er im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06686-00

Niederkrüchten

Straßenverkehr

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss kommt auch im Nachgang zu seinem Beschluss aus dem Jahr 2010 bezüglich der Lärmsituation an der A 52 in Niederkrüchten-Elmpt zu dem Ergebnis, dass nach den bundeseinheitlichen rechtlichen Vorgaben keine Grundlage für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 52 gegeben ist. Tatsächlich befahren gegenwärtig weit weniger Fahrzeuge die Bundesautobahn A 52 in Höhe Elmpt, als dies im Planfeststellungsverfahren prognostiziert worden war.

Sollten sich aus einem vom Land Nordrhein-Westfalen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführten Pilotprojekt weitergehende Erkenntnisse für den Lärmschutz an Autobahnen ergeben, bleibt das Ergebnis dieses Projektes und einer möglichen Übertragung dieser Erkenntnisse auf die Situation in Elmpt abzuwarten.

Das vom Petenten vorgelegte private Lärmschutzgutachten ist nicht aussagekräftig, da es weder von einem anerkannten Sachverständigen für Lärmschutz erstellt wurde, noch die rechtlichen Vorgaben des Bundes berücksichtigt.

Auch wenn der Petitionsausschuss Verständnis für die von Lärm betroffenen Anwohner hat, da auch der Lärm unterhalb der Grenzwerte berechtigterweise als Beeinträchtigung der Lebensqualität wahrgenommen wird, sieht er im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07008-00

Hamm

Hilfe für behinderte Menschen

Straßenverkehr

Herr A. leidet seit über 30 Jahren an Morbus Bechterew. Die Erkrankung ist bereits so weit fortgeschritten, dass zahlreiche Folgeerkrankungen entstanden sind. So ist beispielsweise die Wirbelsäule zum Teil versteift, sind seine Gelenke geschwollen und sind die Finger verkrümmt. Zudem leidet Herr A. an starken Schmerzen.

Er wendet sich gegen die Entscheidung der Stadt Hamm, die die Parkerleichterung außerhalb der „aG“-Regelung (sog. aG-light) über 2010 hinaus nicht mehr bewilligt, obwohl sich sein gesundheitlicher Zustand und insbesondere sein Gehvermögen weiter verschlechtert haben. Anlass für die Ablehnung durch die Stadt Hamm waren die seit dem Jahr 2009 geltenden geänderten Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung).

In einem Erörterungstermin wurden die Voraussetzungen für die Erteilung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen thematisiert und festgestellt, dass nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen weder die Voraussetzungen für das Merkzeichen „außergewöhnlich gehbehindert - aG“ noch für die allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen vorliegen.

Herr A. berichtete im Nachgang zum Erörterungstermin, sein gesundheitlicher Zustand habe sich weiter rapide verschlechtert. So habe ihm sein behandelnder Arzt empfohlen, einen Änderungsantrag zu stellen. Wie Herr A. mitteilte, wird er der Empfehlung folgen.

Daher wird die Stadt Hamm erneut überprüfen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „außergewöhnlich gehbehindert - aG“ vorliegen und den medizinischen Sachverhalt - beispielsweise durch Einholung aktueller Befundberichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte - weiter aufklären. Sollte das Merkmal „außergewöhnlich gehbehindert - aG“ festgestellt werden, wäre als Rechtsfolge die Ausstellung der allgemeinen Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen möglich.

Auf das von Herrn A. im Erörterungstermin als Nachtrag überreichte Schreiben des Deutschen Bundestags vom 22.10.2010 nebst Anlage hat die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) klargestellt, dass die jeweilige Straßenverkehrsbehörde nach § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung zumindest auch in besonders gelagerten atypischen Fällen, die nicht in genereller Weise durch Verwaltungsvorschriften oder Erlasse vorentschieden sind, den jeweiligen Sachverhalt im Rahmen einer gebotenen Einzelfallwürdigung zu bewerten und zu prüfen hat, ob besondere Umstände vorliegen, die im Vergleich mit den Fallgruppen in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung eine vergleichbare Entscheidung rechtfertigen. Vor dem Hintergrund des im Erörterungstermin gewonnenen persönlichen Gesamteindrucks vom gesundheitlichen Zustand, der sich laut Herrn A. weiter verschlechtert hat, bittet der Petitionsausschuss die Stadt Hamm auch insoweit um Überprüfung, ob hier ein atypischer Fall vorliegt.

Die Stadt Hamm hat zudem zugesagt, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls Herrn A. während des erneuten

Verwaltungsverfahrens eine bis zum 31.12.2013 befristete Parkerleichterung außerhalb der „aG“-Regelung (sog. aG-light) für schwerbehinderte Menschen zu erteilen.

15-P-2012-07158-00

Hattingen
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat durch Inaugenscheinnahme zur Kenntnis genommen, dass es am Fahrradweg entlang der L 140 zwischenzeitlich zu Rückschnittarbeiten sowie zur Kronenpflege gekommen ist. Überhängendes Strauchwerk wurde ebenfalls entfernt. Der Ausschuss erwartet, dass auch zukünftig der komplette Randbereich zweimal jährlich gemäht und durch Kehrmaschinen gereinigt wird. Gleiches gilt für die Reinigung der Einsätze der Straßeneinläufe. Eine regelmäßige Reinigung der Einläufe vermeidet, dass es zu Überflutungen der Straße kommt. Der Ausschuss hält diese Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW für notwendig.

15-P-2012-07203-00

Köln
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der sogenannten „Dyskalkulie“ um ein ernstzunehmendes und durchaus verbreitetes Problem handelt, das sich als äußerst facettenreich und vielgestaltig erweist. Bei der Erforschung der Ursachen dieser Teilleistungsschwäche und entsprechend auch bei den Therapieansätzen stehen sich unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze gegenüber.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) dazu auf, eine gesteigerte Sensibilität für das Thema

Dyskalkulie zu wecken und den Erfahrungsaustausch zwischen den Lehrkräften zu befördern. Ziel muss es sein, eine Teilleistungsschwäche möglichst zu kompensieren und auch jenseits der Kompensierbarkeit nicht zum Handicap für den gesamten Bildungsweg werden zu lassen. Bei diesem Bemühen wird immer wieder sorgfältig abzuwägen sein, wie der objektive Anspruch schulischer Abschlüsse und die Rücksichtnahme auf Teilleistungsstörungen in Einklang gebracht werden können.

In Bezug auf die Petentin bzw. deren Sohn bittet der Ausschuss das MSW, der Petentin einen Ansprechpartner bei der zuständigen Bezirksregierung Köln zu benennen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis und befürwortet, dass inzwischen verstärkt Fortbildungen zu dieser Thematik angeboten und die Lehrkräfte ermutigt werden, ihren Gestaltungs- und Bewertungsspielraum auszuschöpfen, wo eine entsprechende Problematik erkennbar wird.

15-P-2012-08057-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00276-01

Gelsenkirchen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 23.10.2012.

Mit den nachträglich hierzu übermittelten Eingaben des Petenten hat sich der Ausschuss auseinandergesetzt.

Als unglücklich sieht es der Petitionsausschuss an, dass das Einweisungsverfahren bei dem Petenten auf Grund nicht vollständiger Unterlagen

erheblich länger gedauert hat als im Regelfall. Konkrete Maßnahmen sind aber insofern nicht veranlasst.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen:

Der Petitionsausschuss hat keinen Anlass zu der Vermutung gefunden, die Staatsanwaltschaft Essen – deren Zuständigkeit auch für Verfahren gegen Angehörige der eigenen Behörde sich dem Grundsatz nach aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung ergibt – betreibe die im Zusammenhang mit der Verurteilung des Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht objektiv und nicht mit der gebotenen Beschleunigung.

Nach Mitteilung der Landesregierung kann jeder Gefangene bei Transporten auftretende Wartezeiten wahlweise in einem Raucher-, in einem Nichtraucher- oder in einem Einzelhafttraum verbringen, muss hierzu jedoch von sich aus seine Wünsche äußern.

Bezüglich der Überlassung einer nicht sauberen Unterhose an den Petenten wird auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen verwiesen, die der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ändern, aufheben oder kritisieren kann.

Sofern ein Bediensteter der Justizvollzugsanstalt (JVA) den Ausspruch „Arbeit macht frei“ getätigt hat, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass keine Erkenntnisse vorliegen, wonach an der demokratischen Grundhaltung des Betreffenden zu zweifeln wäre. Der Ausschuss hält es gleichwohl für angemessen, dass der Bedienstete in einem Gespräch zu mehr Sensibilität angehalten wurde.

Soweit der Petent der zuständigen Psychologin der JVA Gelsenkirchen sowie dem Anstaltsleiter und dessen Stellvertreter vorwirft, ihm gegenüber voreingenommen zu sein, hat sich diese Einschätzung aus Sicht des Ausschusses

nicht bestätigt. Die Psychologin ist in fachlicher Hinsicht auch nicht weisungsgebunden. Der Ausschuss ist sich darüber bewusst, dass sich das Bestreiten der Tat durch den Petenten auf die Beurteilung der Frage, ob im Falle der Gewährung von Lockerungen des Vollzuges Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht, auswirkt und damit die angestrebten Vollzugslockerungen erschwert. Andererseits ist die Tatleugnung nicht per se ein Grund, Lockerungen zu verweigern. Diese Auffassung wird von der Anstaltsleitung ausdrücklich geteilt. Dem Petenten wird insoweit empfohlen, das offene Gespräch mit dem psychologischen Dienst zu suchen. Der Leiter der JVA Gelsenkirchen wird gebeten, dieses Gespräch möglichst kurzfristig zu ermöglichen.

Im Übrigen wird auf den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen vom 22.05.2013 verwiesen. Gerichtliche Entscheidungen kann der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ändern, aufheben oder kritisieren.

16-P-2012-00793-00

Aachen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Nach Durchführung eines Erörterungstermins, bei dem sich die Petenten mit ihrem Anliegen persönlich vorstellen konnten, unterstützt der Ausschuss grundsätzlich deren Bemühungen um eine Einbürgerung.

Bezüglich des Sohnes Arthur K. empfiehlt der Petitionsausschuss nach Erörterung mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) und der zuständigen Ausländerbehörde, eine Einbürgerung mit Blick auf Art. 32 des Staatenlosenabkommens zu prüfen.

Hinsichtlich der Eltern Viktor und Anna K. empfiehlt der Ausschuss, erneut zu prüfen, inwiefern der derzeitige Bezug öffentlicher Leistungen als unverschuldet

angesehen werden kann. Hierzu sollten die Petenten sämtliche in Betracht kommenden Unterlagen sammeln und bei der Ausländerbehörde einreichen. Zu belegen sind insbesondere die gesundheitlichen Einschränkungen von Anna K. sowie sämtliche Bewerbungen. Außerdem sollte der Petent Viktor K. genauer darlegen und gegebenenfalls durch Unterlagen belegen, inwiefern Entscheidungen deutscher Behörden in vermeidbarer Weise dafür verantwortlich waren, dass seine Pilotenlizenz ausgelaufen ist. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das derzeitige Studium des Petenten diesem nicht als mangelndes Engagement zur Erlangung einer beruflichen Stellung ausgelegt werden kann, wenn es auf ausdrückliche Empfehlung des Jobcenters aufgenommen wurde.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Der Ausschuss wird sich in drei Monaten über das Ergebnis der weiteren Prüfung unterrichten.

16-P-2012-00800-00

Bonn

Berufsbildung

Der Ausbau der frühkindlichen Bildung und die gestiegenen Anforderungen an die Elementarpädagogik erfordern ein entsprechend qualifiziertes Fachpersonal. Dieses ist in besonderem Maße bei der Begleitung und Förderung der Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern unter drei Jahren erforderlich.

Der Einsatz von Ergänzungskräften ist nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelmäßig in der Gruppenform III bei der Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren und älter vorgesehen. Das Gesetz schließt eine Beschäftigung von Ergänzungskräften nicht aus.

Darüber hinaus finanziert das Land seit Inkrafttreten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes am 01.08.2011 zusätzliche Ergänzungskraftstunden zur Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren. Das hier eingesetzte Personal

muss allerdings mindestens über eine Qualifikation als Kinderpfleger bzw. Kinderpflegerin verfügen.

Nach den Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel zum Personaleinsatz kann der Träger - über den Einsatz auf Ergänzungskraftstunden hinaus - im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt in besonders begründeten Ausnahmefällen Ergänzungskräfte auch in den Gruppenformen I und II der Einrichtung auf der Hälfte der Fachkraftstunden beschäftigen. Voraussetzung ist u. a., dass die betreffende Kraft an Fortbildungen (160 Stunden) teilnimmt.

Auch nach Inkrafttreten des KiBiz ist somit grundsätzlich die Beschäftigung von Ergänzungskräften unter bestimmten Voraussetzungen in den Kindertageseinrichtungen möglich. Allerdings liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers, entsprechende Personalentscheidungen zu treffen. Darüber hinaus ist die vorgesehene Einsatzmöglichkeit für Kinderpfleger/innen auf Fachkraftstunden bis zum 31.12.2014 verlängert worden.

16-P-2012-00812-00

Hagen
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach rechtskräftig abgeschlossenen erfolglosen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 4, 42 des Asylverfahrensgesetzes gebunden. Die Voraussetzungen für die Erteilung asylverfahrensunabhängiger Aufenthaltserlaubnisse liegen nicht vor.

Aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist der Petent M. derzeit nicht reisefähig. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

wurden bis zur Wiederherstellung seiner Reisefähigkeit ausgesetzt.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht sich derzeit nicht in der Lage, weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00981-00

St. Augustin
Bodenordnung

Im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens ist die Stadt Sankt Augustin weitgehend auf die Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer eingegangen und hat eine Umplanung des Bepflanzungsstreifens vorgenommen, so dass die Grundstücke der Petenten von den Maßnahmen des Projekts „Grünes C“ im Rahmen der Regionale 2010 nicht mehr betroffen sind. Die Grundstücke verbleiben in Lage und Größe unverändert im Eigentum der Petenten. Dem Begehren der Petenten ist somit von der Stadt Sankt Augustin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Rechnung getragen worden.

16-P-2012-01001-00

Geilenkirchen
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.04.2013.

16-P-2012-01098-00

Dortmund

Hilfe für behinderte Menschen

In ihrer Petition gibt sich Frau A. als Betreuerin von Herrn K. aus und beschwert sich in dessen Schwerbehindertenrechtsangelegenheit über die Stadt Dortmund.

Der mehrfachen Bitte um Übersendung des gerichtlichen Beschlusses, der sie als Betreuerin bestellt, beziehungsweise einer Vollmacht ist Frau A. nicht nachgekommen. Der Einladung zu einer Anhörung gemäß Artikel 41a der Landesverfassung in Dortmund folgte Frau A. nicht. Sie hatte zuvor jedoch auch nicht abgesagt.

Zwischenzeitlich hat Frau A. eingeräumt, dass sie nicht die gesetzliche Vertreterin von Herrn K. ist.

Ihrer Ankündigung, eine Vollmacht vorzulegen und ergänzend vorzutragen, ist Frau A. nicht nachgekommen.

Daher sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

Aufgrund der fehlenden Vollmacht wird Frau A. über das Ergebnis der Überprüfung der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit von Herrn K. aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht informiert.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Frau A. ihr Anliegen offenbar von Beginn an nicht ernsthaft verfolgte. Die für die Überprüfung der Petition aufgewendete Zeit wäre in der Nachschau sinnvoller für Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern genutzt worden, die sich mit einem ernsthaften Anliegen an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2012-01115-00

Lippstadt

Hilfe für behinderte Menschen

Herr H. bittet um Unterstützung in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit seiner Ehefrau, nachdem der Kreis Soest das Merkzeichen „RF“ entzogen hat.

Die rechtliche Situation wurde in einem Erörterungstermin mit Herrn H. sowie Vertretern des Kreises Soest ausführlich thematisiert.

Aus den eingeholten und beigezogenen ärztlichen Unterlagen lässt sich das Merkzeichen „RF“ über Juli 2012 hinaus nicht ableiten. Allerdings hat Herr H. im Erörterungstermin dem Eindruck, der sich aus der Aktenlage ergibt, ausdrücklich widersprochen. So habe sich die vorliegende Inkontinenz nicht verbessert, sie realisiere sich auch nicht nur in Stresssituationen, sondern sei ein ständiger Zustand. Auch widerspricht er den Ausführungen, seine Ehefrau nehme rege am täglichen Leben teil. Zudem schildert Herr H., bei seiner Ehefrau läge eine unkontrollierte Spastik vor, die dazu führe, dass Bein und/oder Arm plötzlich ausschlagen, was in der Regel dazu führe, dass seine Frau aufgrund ihrer eigenen unkontrollierten Bewegung erschrickt und entsprechende Laute von sich gibt.

Nach alledem ist festzustellen, dass das Ergebnis der bisherigen medizinischen Sachverhaltsaufklärung mit der ausführlichen Schilderung von Herrn H. über den Gesundheitszustand seiner Ehefrau nicht übereinstimmt.

Angesichts einer bevorstehenden stationären Rehabilitationsmaßnahme wurde vereinbart, dass der Kreis Soest den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt, nach Ende der Maßnahme einen Abschlussbericht anfordert und diesen sodann auswertet. Das Ergebnis der weiteren Überprüfung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm vor einer Entscheidung über das Ergebnis der

weiteren medizinischen Sachverhaltsaufklärung zu berichten.

Soweit Herr H. fordert, dass bei Menschen mit einem Grad der Behinderung 80 ohne weitere Prüfung das Merkzeichen „RF“ anerkannt werden soll, wird die Petition dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

16-P-2012-01166-00

Brilon

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Rechtslage wurde mit dem Bevollmächtigten sowie einem Vertreter der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) sehr ausführlich erörtert.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01432-00

Köln

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss begrüßt das von Herrn K. und den Unterzeichnern seiner Petition gezeigte Engagement. Auch aus seiner Sicht ist es unstrittig, dass so genannte Sekten und Psychokulte auf ihre Mitglieder psychisch und durch Sozialkontrolle einwirken. Gleichwohl ist zu unterscheiden zwischen strafrechtlich relevanten Sachverhalten und solchen, bei denen sich Beteiligte auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen können.

Derzeit besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses leider keine Möglichkeit, abstrakt sitten- und rechtswidrige Methoden durch eine Auflistung von Typen bzw. Wirkungsweisen von vertretbaren, rechtmäßigen Methoden abzugrenzen. Tatbestände wie Nötigung, Freiheitsberaubung oder Körperverletzung werden auch schon heute durch das derzeit geltende Strafrecht erfasst. Darüber hinausgehende gesetzliche

Regelungen und Maßnahmen wären nur unter Verletzung von Grundrechten, insbesondere dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes möglich. Dabei ist zu beachten, dass das verfassungsmäßige Grundrecht auf Religionsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht unter dem Vorbehalt eines einschränkenden Gesetzes stehen kann, sondern nur durch die Grundrechte Dritter und grundlegende Wertentscheidungen des Grundgesetzes einschränkbar wäre.

16-P-2012-01475-00

Gelsenkirchen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen der Petentin auseinandergesetzt. Die Anstaltsärztin hat die Haftfähigkeit bejaht. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vor Beginn der Vollstreckung geäußerte Einschätzung des Gesundheitsamts der Stadt Essen, eine zeitnahe Vollstreckung könne zu einer erheblichen Verschlechterung des psychischen Zustands führen, sich nicht bewahrheitet hat. Vielmehr befindet sich die Petentin sowohl nach ihrer eigenen, gegenüber der Anstaltsärztin geäußerten Wahrnehmung als auch nach Schilderung der Haftanstalt in einem ausgeglichenen psychischen Zustand. Der Petitionsausschuss hat sich weiterhin darstellen lassen, welche medizinischen Probleme bei der Petentin innerhalb der Haftzeit aufgetreten sind und wie diese jeweils behandelt wurden. Nach alledem hegt er weder bezüglich der Haftfähigkeit noch hinsichtlich einer angemessenen medizinischen Betreuung Bedenken.

16-P-2012-01511-00

Langenfeld

Polizei

Zu der vom Petenten am 11.07.2012 gestellten Strafanzeige wegen des Verdachts auf Betrug hat die kriminalpolizeiliche Sachbearbeiterin der

Kreispolizeibehörde Mettmann die Ermittlungen erst am 15.03.2013 aufgenommen. Sie hat dann am 18.04.2013 die Ermittlungsakte an die zuständige Staatsanwaltschaft abverfügt und dem Petenten sowohl die polizeiliche Tagebuchnummer als auch eine kurze Information zum weiteren Vorgehen mitgeteilt.

Die Überprüfung der Beschwerde hat zur Feststellung von Defiziten der polizeilichen Ermittlungsführung und der Information des Petenten geführt. Die Kreispolizeibehörde Mettmann hat die Ursachen dieser Defizite inzwischen umfassend mit den daran beteiligten Bediensteten nachbereitet und diese zur künftig sachgerechten und ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung angehalten.

Die Kreispolizeibehörde hat zudem ihre Regelungen zur Steuerung und Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge weitgehend überarbeitet und in diesem Kontext aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zu einer verbesserten Vorgangskontrolle getroffen.

Die dargestellten Maßnahmen lassen erwarten, dass sich die der Petition zu Grunde liegenden Versäumnisse künftig voraussichtlich nicht wiederholen werden.

Somit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01572-00

Dortmund Jugendhilfe

Die Petentin beschwert sich über die Herausnahme ihrer Nichte Vanessa aus ihrem Haushalt als Pflegefamilie und deren Unterbringung in einer Wohngruppe sowie über eine fehlende Beratung und mangelhafte Kommunikation durch das Jugendamt der Stadt Dortmund.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin die Entscheidung des Jugendamts mit großer Enttäuschung aufgenommen hat. Durch den seinerzeit vereinbarten gerichtlichen Kompromiss hat Vanessa mehrere Wochen im Haushalt der Petentin gelebt. Das große Engagement der Petentin in dieser Zeit für ihre Nichte wurde von allen Seiten gewürdigt. Bei der Petentin war dadurch Vertrauen geweckt worden, dass Vanessa bei ihr bleiben könne. Deshalb war es für sie nachvollziehbar unverständlich, dass das Mädchen nach einseitiger Aufkündigung des gerichtlichen Kompromisses durch die Mutter des Kindes überraschend kurzfristig aus ihrem Haushalt in eine Jugendgruppe verlegt wurde.

Gleichwohl hat das belastete Verhältnis zwischen der Petentin und der leiblichen Mutter von Vanessa zur Entscheidung des Jugendamts geführt, keine dauerhafte Unterbringung im Haushalt der Petentin anzustreben. Da ein uneingeschränktes Sorgerecht der leiblichen Mutter besteht, sind deren Wünsche für die Unterbringung der Tochter zu respektieren.

Die vom Jugendamt der Stadt Dortmund getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht es als verbesserungswürdig an, dass im Fall der Netzwerkpflege die für sonstige Pflegefamilien obligatorische Vorbereitung und Beratung durch den Kinderpflegedienst erst verspätet zum Zuge gekommen ist.

Vanessa hat sich inzwischen in ihrer Wohngruppe eingelebt und es geht ihr gut. Vor diesem Hintergrund strebt die Petentin derzeit nicht an, ihre Nichte wieder zu sich in den Haushalt zu holen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,

Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01578-00

Aachen

Ausländerrecht

Die zuständige Ausländerbehörde hat dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Der Petent hat damit das Ziel seiner Eingabe erreicht.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01606-00

Bad Oeynhausen

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW dem gerichtlichen Vergleich nachgekommen ist. Er hat eine lärmtechnische Berechnung unter Einstufung des Wohngrundstücks als allgemeines Wohngebiet durchgeführt. Demnach kann auch durch aktiven Lärmschutz kein Vollschutz für das Grundstück erreicht werden. Das Gebäude müsste zusätzlich durch passiven Lärmschutz geschützt werden. Die Kosten hierfür betragen 4.177,57 Euro.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 15.05.2013.

16-P-2012-01681-00

Kürten

Rentenversicherung

Krankenversicherung

Die Bearbeitung der Rehabilitationsangelegenheit des Petenten durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV) und die Auszahlung des Übergangsgeldes ist

aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Das anlässlich der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährende Übergangsgeld wird am Ende eines Monats rückwirkend gezahlt.

Die mit der Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben betraute Schulinrichtung ist aufgrund des dort angebotenen und für den Petenten unter Berücksichtigung seines beruflichen Werdeganges besonders geeigneten speziellen Ausbildungsgangs ausgewählt und nur in diesem Einzelfall belegt worden. Daher ist der Einrichtung die Verfahrensweise der gesetzlichen Rentenversicherung im Umgang mit Rehabilitanden (Meldungen von Fehlzeiten aufgrund von Krankheit sowie entschuldigtes bzw. unentschuldigtes Fehlen) nicht bekannt. Diesem Umstand ist geschuldet, dass ausschließlich in diesem Einzelfall zur Sicherstellung der Meldung von Fehlzeiten des Rehabilitanden Anwesenheitslisten angefordert wurden, welche zur Kontrolle des Lernerfolges und als Grundlage der Abrechnung von Fahr- und Verpflegungskosten sowie des Übergangsgelds dienen. Die Verfahrensweise der DRV, in diesem Fall das Übergangsgeld für die Monate Februar 2012 und März 2012 erst nach Eingang der Anwesenheitslisten auszuzahlen, ist daher nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent ein Fehlverhalten von Mitarbeitern der DRV rügt, ist der Rentenversicherungsträger den Vorwürfen nachgegangen und hat diese, soweit möglich, überprüft. Die Geschäftsführung der DRV konnte ein sachfremdes Verhalten der mit der Rehabilitationsangelegenheit des Petenten betrauten Mitarbeiter nicht feststellen. Der Petent ist nach ihrer Einschätzung im Verlauf der Rehabilitation umfassend beraten und betreut worden.

Ungeachtet der abgeschlossenen Weiterbildungsmaßnahme im IT-Bereich hat der Bescheid vom 16.06.2011, mit dem Leistungen in Form von

Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber für eine leidensgerechte Tätigkeit in Aussicht gestellt wurden, weiterhin Gültigkeit. Die Vermittlung von entsprechenden Arbeitsplätzen obliegt jedoch der Arbeitsverwaltung.

Die Annahme des Petenten, in der Zeit vom 10.03.2012 bis 31.03.2012 keinen Krankenversicherungsschutz zu haben, hat sich nicht bestätigt. Für diesen Zeitraum ist die Absicherung im Krankheitsfall aufgrund des sogenannten nachgehenden Leistungsanspruchs gewährleistet. Rückforderungen werden daher von der AOK Rheinland/Hamburg nicht geltend gemacht.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenter Rhein-Berg sind bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht zu beanstanden. Das Jobcenter hat zu Recht für den Petenten die Kosten für Unterkunft und Heizung lediglich bis zum 31.08.2012 in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Die Wohnung ist mit 70 qm für eine alleinstehende Person nach den geltenden Richtlinien unangemessen. Auch die Einwände, jedes zweite Wochenende und die halben Schulferien halte sich sein Sohn bei ihm auf, ändern an dieser Entscheidung nichts. Ab dem 01.09.2012 sind die Kosten der Unterkunft und Heizung auf den angemessenen Betrag für eine 50 qm große Wohnung gesenkt worden. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde zwischenzeitlich mit Widerspruchsbescheid vom 06.12.2012 zurückgewiesen.

Soweit der Petent beanstandet, dass er für den Monat März 2012 kein Arbeitslosengeld II erhalten hat, weil er Übergangsgeld erhalten hat und daher sein Bedarf nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs voll gedeckt war, wird die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01688-00

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen des Petenten auseinandergesetzt. Er sieht im Ergebnis keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent betreibt derzeit als Freizeitmaßnahme ein Studium der Rechtswissenschaft an der Fernuniversität Hagen. Dies erachtet der Ausschuss als im Hinblick auf die angestrebte Resozialisierung als begrüßenswert. Er nimmt zur Kenntnis, dass ein Studium einem Gefangenen derzeit allenfalls als Freizeitmaßnahme gewährt werden kann.

Eine Freigabe von Überbrückungsgeld für den Kauf von Fachliteratur kommt nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes nicht in Betracht. Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01689-00

Niederkassel

Baugenehmigungen

Bauordnung

Die Garage auf dem Nachbargrundstück in Niederkassel verstößt gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, da sie abweichend von der Baugenehmigung errichtet worden ist. Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde, gegen die Garage nicht ordnungsbehördlich vorzugehen, ist trotzdem nicht zu beanstanden. Die Entscheidung erging nach pflichtgemäßem Ermessen. Ermessensfehler sind nicht zu erkennen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat aufgrund der bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehenden baulichen Situation und dem Umstand, dass sowohl der Nachbar, als auch der Petent baurechtswidrig an die jeweilige Grundstücksgrenze gebaut haben, bislang keinen Anlass für ein

ordnungsbehördliches Einschreiten gesehen. Sie hat dabei berücksichtigt, dass keine der handelnden Personen durch die vorhandenen Zustände unzumutbar beeinträchtigt wird. Außerdem hat sie in Bezug auf die Öffnungen in Garagenwänden (Fenster zum Garten, Glasbausteine) berücksichtigt, dass die an die Garagen angrenzenden Wohngebäude über Brandwände verfügen und daher eine Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen hat sich die untere Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf die durch den Petenten errichteten Anbauten ebenfalls dazu entschieden, nicht ordnungsbehördlich tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01703-00

Oberhausen

Medienrecht

Der Petitionsausschuss hat sich, soweit die Zuständigkeit des Landes gegeben ist, eingehend mit dem Vorbringen von Herrn S. befasst.

Der Begriff „Killerspiel“ findet keinen Niederschlag in landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Jugendschutzgesetz oder anderen einschlägigen Regelungen.

Die Kennzeichnung von Spielprogrammen auf Bildträgern erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens aller Bundesländer mit der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle gemäß den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die Kennzeichen sind Verwaltungsakte und haben ein Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufe zur Folge. Dieses Verbot gilt für Kennzeichnungen bis einschließlich „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ nur in der Öffentlichkeit.

Ein Verstoß ist gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 Jugendschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Zuständig zur Überwachung sowie zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind in Nordrhein- Westfalen die örtlichen Ordnungsbehörden. Soweit es sich um indizierte oder strafrechtsrelevante Spiele handelt, ist das Zugänglichmachen an Kinder und Jugendliche strafbar und die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden gegeben.

In NRW wird durch verstärkte Information und Sensibilisierung der zuständigen Kontrollbehörden, aber auch des Handels, z. B. durch entsprechende Sensibilisierung des Personals und den Einsatz technischer Hilfsmittel (Aufforderung zur Altersprüfung beim Scannen des Bildträgers an der Kasse) versucht, die Wirksamkeit und Akzeptanz der Alterskennzeichnungen zu steigern. Eine weitere Wirksamkeit des Gesetzesvollzugs in diesem Bereich wird je nach örtlicher Kontrollpraxis durch den Einsatz von minderjährigen Testkäufern erreicht.

Der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu nicht altersgerechten Computerspielen kann allerdings auch im Hinblick auf die immer weiter fortschreitende Verlagerung des Zugangs zu Computerspielen (Internet) nicht vollständig verhindert werden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen obliegt insoweit im Wesentlichen auch der elterlichen Verantwortung.

16-P-2012-01711-00

Bauleitplanung
Erschließung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Kall im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur dann zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch und sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Gemeinde entscheidet als Trägerin der Planungshoheit grundsätzlich eigenverantwortlich über die Umsetzung ihrer Bauleitplanung. Sie wird nach der erstmaligen endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen des Neubaugebiets berechtigt und verpflichtet sein, Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu erheben. Aufgrund der rückläufigen Bautätigkeit erscheint es derzeit fraglich, wann die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen zu erwarten ist. Damit steht auch noch nicht fest, wann die endgültige Erschließungsbeitragspflicht entstehen wird bzw. wann die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Vorausleistungserhebung erfüllt sind. Gegen zukünftige Beitragsbescheide steht den Petenten der Rechtsweg offen.

Nach den vorliegenden Berichten über Sachverhalt und Ablauf der durchgeführten Bauleitplanverfahren werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde Kall zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01717-00

Bielefeld

Krankenversicherung

In einem Erörterungstermin mit den Eltern des Mädchens, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), der Allgemeinen Ortskrankenkasse Nordwest und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe wurde eine Lösung im Sinne der Familie gefunden.

16-P-2012-01772-00

Wesseling

Jugendhilfe

Die Eheleute N. beschwerten sich über die Ablehnung ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) für ihren Sohn Fabian, der unter Legasthenie leidet.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis, dass die Eheleute N. den ablehnenden Bescheid der Stadt Wesseling als nicht sachgerecht empfunden haben, da weder Schule noch Jugendhilfe auf den nunmehr erwiesenen erhöhten Förderbedarf Fabians eingegangen sind. Tatsächlich hatte die Schule ihre Fördermöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft, aber der Familie keine weiteren Unterstützungen angeboten.

Nach der geltenden Rechtslage hat eine Förderung von Kindern, die unter Legasthenie leiden, zuerst in der Schule stattzufinden. Dort wurde Fabian zwar gefördert, eine weitergehende Förderung scheiterte aber auch daran, dass die Schule Fabian in den Fächern Lesen und Schreiben durchschnittliche Noten gab. Dies geschah wohl in der Absicht, Fabian zu motivieren, stellte die tatsächliche Situation aber unzutreffend dar.

Die Entscheidung des Jugendamts ist vor diesem Hintergrund rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss hält es jedoch für angezeigt, dass die Stadt ihre Bewilligungspraxis und ihre Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern kritisch überprüft.

Die Leistungen Fabians haben sich inzwischen verbessert und verstetigt. Dies mag auch auf die privat finanzierte Legasthenietherapie zurückzuführen sein, die er seit einem Jahr erhält. Fabian wird ab dem kommenden Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen. Dort ist

seine Einschränkung bekannt. Die Eheleute N. bemühen sich derzeit um die Aufnahme in eine Förderklasse.

Der Petitionsausschuss wünscht sich für Fabian einen gelungenen Start in seiner neuen Schule und eine weitere Verstetigung seiner Leistungen.

16-P-2012-01800-00

Hattingen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine Übernahme der dem Petenten entstandenen Rechtsanwaltskosten durch die Bezirksregierung aus Rechtsgründen abzulehnen war.

Anlässlich eines Erörterungstermins hat der Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg ausdrücklich sein Bedauern über den Vorfall bekundet, welcher seinerzeit zur Erstattung der Strafanzeige durch den Petenten geführt hatte. Der Petent hat erklärt, dies als Genugtuung empfunden zu haben.

Der Petitionsausschuss fordert die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) auf, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Beamte und auch sonstige Beschäftigte des Landes, die in Ausübung ihrer Dienstpflichten Opfer von Straftaten werden, seitens ihres jeweiligen Dienstherrn eine einfühlsamere und fürsorglichere Behandlung erfahren, als dies bei dem Petenten der Fall war. Dazu gehört nach Dafürhalten des Ausschusses auch, dass der Dienstherr zumindest in herausgehobenen Einzelfällen von sich aus Strafanzeige erstattet. Für ausgesprochen unglücklich hält es der Ausschuss hingegen, wenn einem Betroffenen sein gehobener Schulabschluss und seine abgeschlossene Lehrerausbildung entgegengehalten werden, um zu begründen, dass er keiner Unterstützung seitens des Dienstherrn bedürfe.

16-P-2012-01816-00

Bergisch Gladbach
Jugendhilfe

Frau S. ist Mutter von zwei Söhnen im Alter von acht und zehn Jahren. Die Familie fiel durch Vernachlässigung, häusliche Gewalt durch den Vater sowie Drogenkonsum auf. Die Söhne von Frau S. wurden im September 2009 in Obhut genommen und getrennt in Pflegefamilien, 150 - 200 vom Wohnort der Mutter entfernt, untergebracht. Das Sorgerecht wurde den Eltern entzogen. Frau S. wünscht die Rückführung ihrer Kinder.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt. In diesem Gespräch hat das Jugendamt Frau S. ein an Bedingungen geknüpftes Angebot unterbreitet, das Ferienbesuche der Kinder sowie den Beginn des sogenannten Rückführungsmanagements beinhaltet. Bei erfolgreicher Durchführung kann dieses mit der Rückübertragung des Sorgerechts an Eltern enden. Frau S. sah sich nicht in der Lage, das Angebot anzunehmen.

Zwischenzeitlich ist eine familiengerichtliche Entscheidung ergangen. Die sofortige Rückübertragung des Sorgerechts auf Frau S. wurde abgelehnt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Gleichwohl hat das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erklärt, in Sinne der Petentin Besuchskontakte mit den Kindern ausweiten zu wollen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01828-00

Mülheim a.d.R.

Ausbildungsförderung für Schüler
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Er nimmt zunächst zur Kenntnis, dass von einer Rückforderung gewährter BAföG-Leistungen seitens des Amts für Ausbildungsförderung Abstand genommen werden soll. Der Ausschuss hat sich ferner dahingehend unterrichtet, dass eine positive Entscheidung über den Antrag des Petenten auf Ausbildungsförderung nach der geltenden Rechtslage nicht möglich war.

Der Ausschuss empfiehlt, einen vom Petenten noch zu stellenden Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) sorgfältig zu prüfen. Dabei wird nach Auffassung des Ausschusses auch zu berücksichtigen sein, dass der verstärkte Einsatz männlicher Erzieher als Rollenvorbilder für Jungen politisch allgemein als wünschenswert angesehen wird. Vermieden werden sollte, dass der Petent zu einem Abbruch seiner Ausbildung gezwungen und in den regulären Leistungsbezug nach dem SGB II gedrängt wird. Dies gilt nach Einschätzung des Ausschusses insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Überlegungen, die Ausbildung zum Erzieher für Grundsicherungsempfänger zu öffnen.

Sollte der Antrag des Petenten negativ beschieden werden, könnte er sich erneut an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2012-01830-00

Herne

Schulen

Herr Dr. M. bemängelt die lange Bearbeitungsdauer seiner am 29.06.2012 gegen einen Lehrer eines Gymnasiums erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Beschwerde mit Schreiben an den Petenten und seine Ehefrau vom 21.03.2013 abschließend durch die Bezirksregierung beschieden wurde.

Die Landesregierung hat festgestellt, dass sich die Bezirksregierung der Dienstaufsichtsbeschwerde umfassend und verantwortungsvoll angenommen habe. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen seien unverzüglich eingeleitet worden. Es wurden Stellungnahmen der Schulleitung sowie des betroffenen Lehrers eingeholt. Allerdings habe eine zeitnahe Prüfung und abschließende Wertung der Ende September 2012 eingegangenen Stellungnahmen wegen dringender anderweitiger dienstlicher Aufgaben nicht erfolgen können.

Unabhängig davon seien von der Schulleiterin ausführliche Gespräche mit dem Petenten und seiner Ehefrau geführt worden. Dabei seien nicht nur die Kritikpunkte erörtert sondern auch Hilfestellungen aufgezeigt worden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01855-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht im Ergebnis keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Zu sämtlichen angesprochenen Punkten liegen bereits ablehnende gerichtliche Entscheidungen vor, die der Ausschuss wegen der verfassungsrechtlich

garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht aufheben oder bewerten darf.

Bezüglich der Versorgung mit Methadon nimmt der Ausschuss weiterhin zur Kenntnis, dass die Herabdosierung mittlerweile mit dem Einverständnis des Petenten stattfindet, um seine Aufnahme in eine Therapieeinrichtung vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Methadonabgabe angeht, hält es der Petitionsausschuss für eine nachvollziehbare und zumutbare Regelung, diese gruppenweise (Schüler, unbeschäftigte Gefangene, Arbeiter) bzw. blockweise vorzunehmen. Durch die Depotwirkung mit mehr als 24 Stunden Wirkzeit ist eine generelle Vorverlegung der Abgabe oder das Vorziehen einzelner Gefangener aus Sicht des Ausschusses nicht angezeigt, zumal dies zu erheblichem organisatorischem Mehraufwand führen würde.

16-P-2012-01955-00

Königswinter
Rentenversicherung
Gesundheitsfürsorge

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat Herrn K. die beantragte stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation zwischenzeitlich bewilligt. Er hat diese bereits am 10.04.2013 angetreten. Seinem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2012-01958-00

Marl
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der

gerichtlichen Aufsicht. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt der Betreuer sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich. Das Betreuungsgericht darf - abgesehen von bestimmten Ermächtigungen - nicht anstelle des Betreuers handeln oder ihm über das Gesetz hinaus in Fragen, die seiner Entscheidung unterliegen, bindende Anweisungen erteilen. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Betreuer Ansprüche für den Petenten geltend macht, liegt im Ermessen des Betreuers. Maßnahmen durch das Betreuungsgericht können erst dann erfolgen, wenn der Betreuer sein Ermessen überschreitet, missbraucht oder ohne verständlichen Grund handelt. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass die Betreuerin E. von dem ihr zustehenden Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat.

Eine Überprüfung und Bewertung der im Rahmen der Aufsicht veranlassten Maßnahmen ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01959-00

Bedburg
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Dem Anliegen von Herrn R. wurde zwischenzeitlich insoweit entsprochen, als die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen einen Bewilligungsbescheid erteilt hat.

Im Hinblick auf die nach der Sachverhaltsdarstellung von Herrn R. vorrangige Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) über den Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsrecht zunächst noch nicht entschieden. Nachdem die

Unfallkasse entschieden hat, wird der LVR nunmehr die Überprüfung fortführen.

Soweit Herr R. sich grundsätzlich gegen die gesetzlichen Regelungen zur Opferentschädigung wendet sowie die bestehenden Vorschriften zur Wahl von Gutachterinnen und Gutachtern in der gesetzlichen Unfallversicherung kritisiert, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-02011-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Asylantrag von Frau A. in Deutschland geprüft wird und Frau A. eine Aufenthaltsgestattung bekommen hat.

Der Ausgang des Asylverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2013-00166-02

Willich

Strafvollzug

Da die Petentin auf die Anhörung durch den Petitionsausschuss verzichtet hat, wird die Petition als erledigt angesehen.

16-P-2013-00252-01

Köln

Psychiatrische Krankenhäuser

Gesundheitswesen

Hilfe für behinderte Menschen

Bei Petitionsangelegenheiten handelt es sich um parlamentarische Vorgänge. Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht nicht. Insofern kann der Petitionsausschuss dem Anliegen von Herrn A. nicht entsprechen.

Im Übrigen hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass die gutachterliche Überprüfung zur Frage, ob die aktenkundigen Gesundheitsstörungen mit einem Grad der Behinderung (GdB)

von 80 auch heute noch ausreichend und zutreffend bewertet sind, in der Zwischenzeit stattgefunden hat. Danach wurde keine Erhöhung des GdB festgestellt.

16-P-2013-00979-01

Werl

Rechtspflege

Herr S. rügt sich in seinen Eingaben an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dem Vorsitzenden der Vollzugskommission erneut die Vorgehensweise der Oberjustizkasse Hamm. Die Eingaben wurden an den für Bitten und Beschwerden zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

Der Ausschuss stellt fest, dass auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. nicht zu einem anderen Ergebnis führt. Er sieht daher keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 14.08.2012 zur Petition Nr. 15-P-2012-07743-00 und vom 02.10.2012 zur Petition Nr. 16-P-2012-00979-00 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-01011-01

Ahaus

Wasser und Abwasser

Bauordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.03.2013.

Die nachträgliche Baugenehmigung für die veränderte Geländehöhe auf dem Nachbargrundstück hat die Stadt Ahaus dem Petenten inzwischen übersandt.

16-P-2013-01157-01

Bochum

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss betrachtet die Eingabe des Petenten als erledigt.

Ohne konkrete Angaben zum Namen und zum derzeitigen Aufenthalt der Petentin sowie zur derzeit zuständigen Ausländerbehörde kann eine Prüfung nicht eingeleitet werden.

16-P-2013-01184-01

Ennigerloh

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 11.03.2008, 15.04.2008, 24.03.2009, 01.09.2009, 21.06.2011 und vom 29.01.2013 bleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-01782-01

Düsseldorf

Grundsicherung

Die weitere Petition von Frau M.-R. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.05.2013 verbleiben.

16-P-2013-02048-00

Düsseldorf

Grundsicherung

Die vom Amt für soziale Sicherung und Integration der Stadt Düsseldorf getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung erfolgte eine Begutachtung des Herrn S. durch das Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf, die im Ergebnis zur Ablehnung seines Antrags führte.

Bei der sogenannten Diabetes-Diät handelt es sich nach Angaben des Arztes um eine im Allgemeinen leichte, ballaststoffreiche Mischkost, die sich preislich nicht von Normalkost unterscheidet und somit keine Mehrkosten verursacht. Auch aus der vorangegangenen Knieoperation ist kein Verpflegungsmehraufwand abzuleiten. Das amtsärztliche Ergebnis wurde im Rahmen einer Widerspruchsprüfung nochmals durch das Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf ausdrücklich bestätigt.

Soweit Herr S. gegen die Ablehnung seines Antrags auf Krankenkostzulage am 30.11.2012 Widerspruch eingelegt hat, bleibt das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

16-P-2013-02055-00

Menden

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidung der Finanzbehörde, die überhöhten Mietzahlungen als Schenkungen an die Petentinnen anzunehmen und diese der Besteuerung zu unterwerfen, ist nicht zu beanstanden.

Die Petentinnen erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.04.2013.

16-P-2013-02066-00

Siegburg
Rundfunk und Fernsehen

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.04.2013. Ein Verbot der Meldung von Geschwindigkeitsmessungen in Rundfunk und Fernsehen kommt danach aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht in Betracht.

16-P-2013-02075-00

Olsberg
Rentenversicherung

Frau M.-B. bittet um Überprüfung ihrer Rentenbescheide aus der Versicherung ihres verstorbenen geschiedenen Ehemanns, Herrn M.

Nach den geltenden rentenrechtlichen Regelungen kommt ein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente für vor dem 01.01.1977 geschiedene Ehegatten nur in Betracht, wenn diese oder dieser weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet hat. Frau M.-B. hat jedoch zu Lebzeiten von Herrn M. erneut geheiratet, so dass die Voraussetzungen nicht vorliegen.

16-P-2013-02079-00

Willich
Strafvollzug

Das Anliegen des Petenten hat sich erledigt, da er, nachdem er am 05.11.2012 in die Justizvollzugsanstalt Willich I verlegt worden war, bereits seit 18.02.2013 in der Anstaltsdruckerei eingesetzt wird. Damit musste der Petent erheblich weniger lange auf seine Arbeitszuweisung warten, als dies in der Justizvollzugsanstalt Willich I auf Grund der dortigen Beschäftigungssituation ansonsten üblich ist.

16-P-2013-02084-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Herr H. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Insbesondere bemängelt er, dass danach eine zeitweise Abmeldung für den sechsmonatigen Auslandsaufenthalt im Jahr nicht mehr möglich ist.

Zur Erläuterung der neuen Rechtslage erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 22.04.2013. Dem Petitionsausschuss ist es danach nicht möglich, seinem Anliegen zu entsprechen.

16-P-2013-02101-00

Duisburg
Jugendhilfe
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat keine Anzeichen gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Jugendamt der Stadt Oberhausen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechtlich zu beanstanden sind. Außerdem treffen die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Das zuständige Jugendamt der Stadt Oberhausen steht im regelmäßigen Kontakt mit der Mutter des Kindes und konnte bisher keine Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung feststellen. Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass Herr W. sich in vielen Lebensbereichen seiner Tochter Sorgen um ihr Wohl macht. Zur Klärung der Besorgnisse wurden ihm mehrfach Gesprächsangebote vom Jugendamt unterbreitet, die er nicht wahrgenommen hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn W. im Sinne seiner Tochter, die Gesprächsangebote des Jugendamts aufzugreifen, nicht zuletzt um die Voraussetzungen zur Umsetzung der notwendigen therapeutischen Behandlung der bei seiner Tochter aktuell vorliegenden Verhaltensstörung zu schaffen.

16-P-2013-02116-00

Düsseldorf

GesundheitswesenGesundheitsfürsorgeHilfe für behinderte Menschen

Die Schwerbehindertenangelegenheit von Frau R. ist mit dem im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht in Essen geschlossenen Vergleich (Grad der Behinderung von 40) abgeschlossen worden. Wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche Verfahren und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Vorwürfe gegen die in den sozialgerichtlichen Verfahren beteiligten Behörden (Bezirksregierung Münster, Stadt Düsseldorf) haben sich nicht bestätigt.

Die von Frau R. bei der Ärztekammer Nordrhein beantragte Überprüfung ärztlicher Berufspflichten im Zusammenhang mit Gutachten-erstellungen im sozialgerichtlichen Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Ärztekammer konnte nach eingehender Prüfung keine Verstöße gegen gutachterliche Sorgfaltspflichten feststellen.

Anhaltspunkte dafür, dass die berufsrechtlichen Prüfungen der Ärztekammer nicht neutral oder nicht unabhängig erfolgt sind, haben sich nicht ergeben. Die von Frau R. begehrten Maßnahmen sind bei dieser Sach- und Rechtslage nicht gerechtfertigt.

16-P-2013-02118-00

Mönchengladbach

ArbeitsförderungEnergiewirtschaft

Die vom Jobcenter Mönchengladbach getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Das vom Jobcenter beteiligte Gesundheitsamt hat in seiner Stellungnahme die Notwendigkeit des von Familie R. aus gesundheitlichen Gründen beantragten Umzugs bestritten. Durch sachgerechtes Entfernen des Taubenkots und bei Verhinderung erneuter Verschmutzung durch taubenabwehrende Maßnahmen wäre ein Umzug vermeidbar gewesen.

Die von Familie R. beantragte Zustimmung zu dem von ihnen gewünschten Wohnungswechsel konnte vom Jobcenter auf der Grundlage der Stellungnahme des eingeschalteten Gesundheitsamts daher nicht erteilt werden. Gleichzeitig wurden die Eheleute R. darüber unterrichtet, dass auch Folgekosten bei einem Wohnungswechsel nicht zugesagt werden können. Den von den Anwälten des Herrn R. eingereichten Widerspruch gegen die Ablehnung hat das Jobcenter mit Bescheid vom 15.10.2012 zurückgewiesen. Die anschließende Klage wurde am 29.01.2013 zurückgenommen. Da Familie R. die neue Wohnung dennoch ohne Zustimmung bezogen hat und die Kosten der neuen Wohnung die bisher angefallenen Miet- und Heizkosten übersteigen, können nur die bisherigen Kosten bei der Berechnung der Arbeitslosengeld II-Leistungen berücksichtigt werden.

Zu Recht lehnte das Jobcenter Mönchengladbach auch die Übernahme von rückständigen Stromkosten aus der Zeit des Aufenthalts von Familie R. in der alten Wohnung ab. Grundsätzlich können Miet- oder Energieschulden übernommen werden, sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird und die Übernahme zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung

einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Herrn R. ist es zwischenzeitlich aber gelungen, kurzfristig einen anderen Energieanbieter zu finden und mit diesem ab dem 01.03.2013 einen neuen Liefervertrag abzuschließen. Insoweit ist die jetzige Unterkunft gesichert und die Notlage behoben worden. Auch die gesundheitlichen Gefährdungen in Ermangelung von Strom sind nicht mehr gegeben. Die Übernahme von derartigen Schulden ist nur in Ausübung des Ermessens seitens des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende möglich. Das Ermessen ist nur dann eingeschränkt, wenn Wohnungslosigkeit droht. Dieser Umstand ist hier nicht gegeben.

Auch die vom Energieversorger NEW durchgeführte Stromsperre ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-02121-00

Rheine

Ausländerrecht

Der Ausländerbehörde liegen über die Familienverhältnisse der Petenten keine eigenen Erkenntnisse vor. Der Petition ist zu entnehmen, dass die Petenten montenegrinische Staatsangehörige und nach erfolglosen Asylverfahren unerlaubt aus Belgien in die Bundesrepublik eingereist sind. Sie beantragen über einen Bevollmächtigten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Aufforderung zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde sind die Petenten nicht gefolgt. Ihr Aufenthaltsort ist nicht bekannt.

Der Petition kann nicht entsprochen werden. Ein solches Anliegen ist im Rahmen der geltenden Einreisebestimmungen in einem Visumverfahren vom Ausland aus zu beantragen.

Aufgrund der unerlaubten Einreise sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Sie haben sich vor einer Entscheidung über den weiteren Aufenthalt dem gesetzlich vorgesehenen bundesweiten Verteilungsverfahren zu unterziehen.

Aufgrund der Einreise aus Belgien ist zudem durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen, ob eine Rücküberstellung in diesen EU-Mitgliedsstaat zu erfolgen hat.

Die Petition wird wegen der Bundeszuständigkeit hinsichtlich des vorgeschriebenen Visumverfahrens und der Zuständigkeit des Bundesamts dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02129-00

Gelsenkirchen

Einkommensteuer

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die im Rahmen der Petition vorgenommene Überprüfung der Schwerbehindertenangelegenheit des Petenten hat ergeben, dass seit dem 26.05.2011 die Voraussetzungen zur Feststellung der Blindheit vorliegen. Einen entsprechenden Bescheid hat die Stadt Gelsenkirchen am 16.04.2013 erteilt. Aufgrund dieses geänderten Schwerbehindertenausweises (u. a. Grad der Behinderung ab 2010: 100 %) wird das Finanzamt die Steuerfestsetzungen der Veranlagungszeiträume 2010 und 2011 entsprechend ändern.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.04.2013.

16-P-2013-02130-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Frau F. wendet sich gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Anfang des Jahres den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt.

Sie möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen bzw. aufgrund ihres geringen Einkommens von der Zahlung ganz befreit werden.

Dem Anliegen von Frau F., weiterhin einen ermäßigten Beitrag zu zahlen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Mit der Einführung des neuen Rundfunkbeitragsmodells ist für Menschen mit niedrigem Einkommen die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert worden. Es können nunmehr auch diejenigen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags - also 17,97 Euro - überschreiten. Hierfür ist ein Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich, zum Beispiel ein ablehnender Bescheid der Sozialbehörde. Die Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) hat Frau F. bereits über diese Befreiungsmöglichkeit informiert. Der WDR hat bestätigt, dass das Schreiben von Frau F. vom 21.04.2012 als Befreiungsantrag anerkannt wird und bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise eine Befreiung grundsätzlich ab Mai 2012 in Betracht kommt. Frau F. hat dem WDR bisher keine geforderten Nachweise vorgelegt. Auch diesem Anliegen kann daher nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält Frau F. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.04.2013.

16-P-2013-02137-00

Wuppertal
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 des

Krankenhausgestaltungsgesetzes ergeben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) keine Möglichkeiten zur Verfügung stehen, in Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung einzugreifen. Die Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Übrigen ergeben, dass die Versorgung der Patientinnen und Patienten auf der Intensivstation zu keiner Zeit gefährdet war.

Das Klinikum Duisburg hat für den Bereich der Intensivpflege hinreichend eigene festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es kommt aber immer wieder vor, dass diese eigenen Kräfte überraschend und kurzfristig ausfallen. So entstehende Besetzungslücken wurden bis zur in Rede stehenden Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung durch Honorarkräfte geschlossen, die sehr kurzfristig und für kurze Zeit zur Verfügung standen.

Unabhängig davon, ob eigenes oder fremdes Personal eingesetzt wurde und wird, steht immer die für die Pflege der konkret vorhandenen Patientinnen und Patienten notwendige Personalstärke zur Verfügung. Nur wenn dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, können weniger Patientinnen und Patienten aufgenommen und müssen dann an andere Krankenhäuser verwiesen werden. Eine zur Personalstärke auf den Intensivstationen abgeschlossene Betriebsvereinbarung sieht vor, dass pro belegtem Bett eine bestimmte Anzahl von Pflegekräften vorhanden sein muss. Das Klinikum Duisburg versichert, diese Betriebsvereinbarung einzuhalten.

16-P-2013-02140-00

Mönchengladbach
Rundfunk und Fernsehen

Herr K. wendet sich gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Insbesondere beklagt er, dass der

Rundfunkbeitrag nutzungsunabhängig erhoben wird und jeder Haushalt den Beitrag entrichten muss, auch wenn im Haushalt keine Empfangsgeräte vorhanden sind. Dies hält er für verfassungswidrig.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Nach der vorliegenden Stellungnahme vom 19.04.2013 sind keine Tatbestände ersichtlich, die die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Frage stellen.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-02154-00

Duisburg
Rundfunk und Fernsehen

Die Petenten wenden sich gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, da dieser ihrer Ansicht nach erhebliche rechtliche Unklarheiten, insbesondere bezüglich der Beiträge an sich und der Beitragshöhe, enthält. Sie stellen die Zahlung des Rundfunkbeitrags unter einen ausdrücklichen Vorbehalt.

Zu dem Vorbringen hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen. Danach kann der Petition nicht entsprochen werden.

Zur ausführlichen Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.04.2013.

16-P-2013-02174-00

Ibbenbüren
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss verweist hinsichtlich der vom Petenten begehrt

Auskünfte auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.03.2013.

16-P-2013-02175-00

Neuss
Grundsicherung
Arbeitsförderung

Die vom Sozialamt und dem Jobcenter des Rhein-Kreises Neuss getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Zuständigkeitswechsel vom Jobcenter zum Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss erfolgte auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens vom 11.10.2012. Die Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) hat sich nahtlos an die Einstellung der SGB II-Leistungen angeschlossen, so dass Herrn H. dadurch keine Nachteile entstanden sind.

Die Einschaltung des Rentenversicherungsträgers durch das Sozialamt zwecks Prüfung des Vorliegens einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist in § 45 SGB XII ausdrücklich vorgesehen. Bei der notwendigen durch den Rentenversicherungsträger veranlassten ärztlichen Untersuchung wurde eine vorläufige volle Erwerbsminderung bis zum 31.12.2014 festgestellt.

Soweit Herr H. beklagt, er sei seitens des Jobcenters des Sozialschmarotzertums bezichtigt worden, wird dies von dort ausdrücklich bestritten. Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Schreiben des Jobcenters ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Diffamierung.

Der Petitionsausschuss sieht eine sachlich geprägte, freundliche Umgangsweise als notwendige Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Leistungsempfängern und Leistungsträgern an. Er möchte diesbezüglich auch Herrn H. empfehlen, seine Äußerungen gegenüber den für ihn

zuständigen Ämtern zu versachlichen und beleidigende Ausdrücke zu unterlassen.

16-P-2013-02176-00

Mettmann

Wohnungswesen

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Abrechnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist eine privatrechtliche Angelegenheit, für die im Streitfall die Zivilgerichte zuständig sind.

Dem Petenten wird empfohlen, entweder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu konsultieren oder den örtlichen Interessenverband für Haus- oder Wohnungseigentümer um Rechtsrat zu ersuchen.

16-P-2013-02183-00

Witten

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Bewerbungsaussichten des Petenten im Wettbewerb um befristete und insbesondere um unbefristete Einstellung an einer Schule durch die Dynamik des Arbeitsmarkts für Lehrer deutlich verschlechtert haben, weil der Petent mit zahlreichen voll ausgebildeten Lehrern konkurriert. Im Sinne der Bestenauslese sind die Schulen gehalten, sich im Zweifelsfall für den voll ausgebildeten Konkurrenten zu entscheiden.

Indes hat sich anlässlich der Bearbeitung der Petition herausgestellt, dass die Besetzung der Vertretungsstelle für einen Sportlehrer am Neuen Gymnasium in Bochum insofern nicht korrekt abgelaufen ist, als die Stellenausschreibung eine Schwimmtrainerlizenz als zwingendes Einstellungskriterium vorgesehen hatte, jedoch die zum Zuge gekommene Konkurrentin im Gegensatz zu dem Petenten über eine solche Lizenz nicht

verfügt. Aus diesem Grunde sieht der Petitionsausschuss die zuständige Bezirksregierung in der Pflicht, den Petenten bei der Stellensuche in besonderer Weise zu unterstützen.

Dem Petenten kann nur geraten werden, sich über die Portale „www.lois-nrw.de“ und „www.verena.nrw.de“ weiterhin nach geeigneten Stellen umzusehen und sich an möglichst vielen Schulen zu bewerben. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat dem Petenten insoweit Unterstützung zugesagt.

16-P-2013-02187-00

Velbert

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Verbraucherschutz

Die zuständigen Behörden sind den in der Petition dargestellten Vorwürfen nachgegangen. Herr J. ist über die Ergebnisse der Überprüfungen in Kenntnis gesetzt worden. Ein Anlass, das Vorgehen der zuständigen Behörden zu beanstanden und der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Falschdeklaration von Eiern ist gegen den Betrieb bei der Staatsanwaltschaft in Wuppertal ein Verfahren anhängig. Dieses Verfahren ist auch Gegenstand einer weiteren Petition von Herrn J., die unter dem Geschäftszeichen 16-P-2013-03178-00, bearbeitet wird. Hierzu erhält Herr J. zu gegebener Zeit einen gesonderten Bescheid.

16-P-2013-02191-00

Bornheim

Lotterie
Medienrecht
Rechtspflege

Regelungen zum Spieler- und Jugendschutz, um den natürlichen

Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und somit eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel anzubieten, bieten der am 15.12.2011 in Kraft getretene Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland sowie das Spielbankgesetz NRW. Der Glücksspielstaatsvertrag ist durch eine sucht- und gefahrenpräventive Grundausrichtung gekennzeichnet. Zur Erreichung dieser Ziele dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

Die Bestimmungen des Staatsvertrags verfolgen somit das überragend wichtige Gemeinwohlziel, der Spielsucht mit ihren möglichen schwerwiegenden Folgen nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Gemeinschaft wirksam entgegenzutreten.

Soweit die Petentin sich auf Glücksspielangebote im Bereich der Spielhallen bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Automatenspiele durch bundesrechtliche Vorgaben in der Spielverordnung verankert sind. Aufgrund des hohen Suchtpotenzials von Geldspielgeräten und der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit des Spieler- und Jugendschutzes haben die Länder im Glücksspielstaatsvertrag erstmals auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen aufgenommen.

Weitergehende Regelungen zum Spieler- und Jugendschutz wurden durch das am 01.12.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags getroffen.

Ein grundsätzliches Verbot von legalen, staatlich kontrollierten Glücksspielen führt neben zahlreichen rechtlichen Problemen unvermeidlich zu einem weiteren Anstieg des illegalen Glücksspielangebots, so dass ein Handeln im Sinne der Petition nicht angezeigt ist.

16-P-2013-02197-00

Gevelsberg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z. B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

16-P-2013-02201-00

Kaarst

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Finanzamt gewährte die Aussetzung der Vollziehung jeweils antragsgemäß. Dem Petenten war somit bewusst, dass nach Erledigung der Rechtsbehelfsverfahren die Aussetzungen der Vollziehungen jeweils enden und die entsprechenden Steuerbeträge, für die die Rechtsbehelfsverfahren keinen Erfolg hatten, verzinst würden. Der Petent hätte die Aussetzung der Vollziehung jeweils z. B. durch Zahlung während der Rechtsbehelfsverfahren oder durch Antragsrücknahme beenden können. Weiter war das Finanzamt stets Jahr für Jahr mit der Bearbeitung der immer wieder neu eingelegten Einsprüche des Petenten befasst, so dass auch keine Untätigkeit der Verwaltung gegeben war.

Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2013-02207-00

Krefeld
Schulen

Die Eheleute W. beklagen ein wiederholtes Fehlverhalten der Schulleiterin der Grundschule, die ihr Sohn Mark besucht. Sie haben deswegen Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Ausgangspunkt war ein Zwischenfall in der Schule, bei dem ein Schüler ernsthaft verletzt wurde.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass sowohl die zuständige Schulaufsicht als auch die Schule umsichtig und angemessen gehandelt haben. Ein Fehlverhalten der Schulleiterin sei im Rahmen der Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht erkennbar gewesen. Die Beschwerde wurde deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

Ein für eine zeitnahe Konfliktlösung vom Schulamt angebotenes Gespräch hätten die Eheleute W. inzwischen wahrgenommen. Es sei offensichtlich ein sehr konstruktives Gespräch gewesen, in dem die Probleme in der bisherigen Kommunikation, die unterschiedlichen Erwartungen, Wahrnehmungen und persönlichen Bewertungen angesprochen wurden, um zukünftig wieder vertrauensvoll zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Kind inzwischen eine andere Grundschule besucht. Er sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02218-00

Detmold
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.04.2013.

16-P-2013-02219-00

Viersen
Abgabenordnung

Nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) werden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Führt eine Änderung der Steuerfestsetzung zu einem Unterschiedsbetrag, so ist dieser zu verzinsen. Unterschiedsbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Betrag zwischen der neu festgesetzten und der vorher festgesetzten Steuer. Die Verzinsung jedoch beschränkt sich auf die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Eine entsprechende Verzinsung, die sich zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann, ist bei der Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag und bei Nachzahlungszinsen gesetzlich nicht vorgesehen.

Im vorliegenden Fall war daher nur der Einkommensteuererstattungsanspruch für das Jahr 2002 zu verzinsen. Ein

weitergehender Zinsanspruch für andere Erstattungsbeträge ist nach der Abgabenordnung nicht vorgesehen.

Dem Petenten steht ein weitergehender Zinsanspruch auch nicht nach anderen Vorschriften, z. B. aus Amtshaftungs- oder Schadensersatzgrundsätzen, gegenüber dem Finanzamt Viersen zu. Das Finanzamt Viersen hat lediglich die Mitteilungen des Feststellungsfinanzamts München ausgewertet. Dabei ist es nach Abgabenordnung an die Feststellungen des Feststellungsfinanzamts München-Abteilung III gebunden. Auf den Inhalt des Feststellungsbescheids sowie die Verfahrensdauer hat das Finanzamt Viersen keinen Einfluss. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile bestand zugunsten des Petenten zudem die Möglichkeit, die Vollziehung der im Rahmen des Einspruchsverfahrens im Streit stehenden Beträge ggf. gegen Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) auszusetzen. Bereits geleistete Zahlungen wären dem Petenten dann zurückerstattet worden. Die Aussetzung der Vollziehung für die Dauer des Einspruchsverfahrens ist vom Petenten jedoch nicht beantragt worden.

Dem Wunsch des Petenten auf Verzinsung erstatteter Kirchensteuer, erstattetem Solidaritätszuschlag und erstatteten Nachzahlungszinsen kann nicht entsprochen werden.

16-P-2013-02224-00

Essen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z. B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

16-P-2013-02231-00

Nordhorn

Rentenversicherung

Herr L. wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV) sowie die Dauer des Widerspruchsverfahrens.

Auch nach nochmaliger Auswertung der ärztlichen Unterlagen, insbesondere der Entlassungsberichte über die stationären Aufenthalte in Klinik und Rehabilitationsklinik, ist die DRV der Auffassung, dass bei Herrn L. keine Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Zwischenzeitlich wurde daher ein Widerspruchsbescheid erteilt, gegen den Herr L. Klage erhoben hat. Die Bearbeitung des Widerspruchs hatte sich durch den Herzinfarkt des Herrn L. und die dadurch erforderliche Rehabilitationsmaßnahme verzögert.

Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Daher bleibt der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

16-P-2013-02237-00

Bottrop

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung

(Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Wunsch der Petentin wurde im Ergebnis entsprochen. Sie erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.04.2013.

16-P-2013-02261-00

Werl

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

16-P-2013-02276-00

Wülfrath

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die in den Schulen bereitgestellten Angebote im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, auch zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze von Lehrkräften, als ausreichend erachtet werden.

Auch die diesbezüglichen Organisations- und Überwachungsstrukturen bei der Schulaufsicht werden ebenso wie die Qualifizierung von Schulleiterinnen und

Schulleitern für den Themenkomplex Arbeits- und Gesundheitsschutz insgesamt als ausreichend bewertet. Insofern sieht der Ausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Zur weiteren Erläuterung erhalten Frau G. und Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.04.2013.

16-P-2013-02322-00

Rhede

Kulturpflege

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Förderung der öffentlichen Bibliotheken durch das Land ist in den vergangenen Jahren mehrfach erhöht worden. Die Informationen der Presse, wonach die Fördermittel um 5,5 Mio. Euro gekürzt werden sollten, beruhte auf einem Missverständnis und war de facto falsch.

Die Landesregierung hat die Eckpunkte für ein Kulturfördergesetz im April 2013 verabschiedet und sie an den Landtag weitergeleitet. Unter Ziffer 5 der Eckpunkte wird aufgeführt, dass die Förderung der Bibliotheken als ein Handlungsfeld der Kulturförderung des Landes in ihren Zielsetzungen und Aufgaben gesondert geregelt und hervorgehoben werden soll.

Das Ergebnis der noch ausstehenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Kultur und Medien als Material übersandt.

16-P-2013-02326-00

Ense

Rundfunk und Fernsehen

Herr S. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Er möchte erreichen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender verschlüsselt und nur dann freigeschaltet werden, wenn die Gebühren bezahlt werden. Aufgrund der Sach- und

Rechtslage kann seinem Anliegen nicht entsprochen werden. Eine nutzungsabhängige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit stehen.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.04.2013.

16-P-2013-02329-00

Oerlinghausen
Rundfunk und Fernsehen

Zur Beantwortung ihrer Fragen erhält Frau H. eine ausführliche Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.04.2013.

Der 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge ist von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden.

Artikel 66 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen besagt, dass Staatsverträge der Zustimmung des Landtags bedürfen. Der Landtag hat im Dezember 2011 dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt.

16-P-2013-02368-00

Düren
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und möchte erreichen, dass eine gerechtere, zum Beispiel auf Steuern basierende Lösung für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefunden wird. Dem Anliegen kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Eine Finanzierung aus Steuermitteln würde gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen. Es setzt voraus, dass die Mittelzuweisung an die Rundfunkanstalten unabhängig von fiskalischen Vorgaben erfolgt. Auch eine nutzungsabhängige Finanzierung würde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit stehen.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.04.2013.

16-P-2013-02371-01

Bielefeld
Beamtenrecht

Auch nach dem erneuten Vorbringen von Frau D. sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, in ihrem Sinne tätig zu werden.

Er verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.05.2013, von der Frau D. eine Kopie erhält.

16-P-2013-02390-00

Leichlingen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Rechtsgrundlage für die Übertragung von Reinigungspflichten auf die Anlieger (Grundstückseigentümer) ist das Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW). Danach sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen, wobei die Reinigung auch die vom Petenten beanstandete Winterwartung (Winterdienst) auf den Gehwegen umfasst. Die Winterwartung umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege. Die Gemeinden müssen die Straßenreinigung nicht in jedem Fall selbst durchführen, sondern dürfen sie unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anlieger (Grundstückseigentümer) übertragen. Ermächtigungsgrundlage für die

Übertragung der Reinigung von Gehwegen auf Grundstückseigentümer ist § 4 Abs. 1 Satz 1 StrReinG NRW. Danach können die Gemeinden die ihnen obliegende Pflicht zur Reinigung der Gehwege durch Satzung den Grundstückseigentümern auferlegen.

Die dem Petenten auferlegte "Pflicht" des Schneeräumens schränkt nicht seine Grundrechte nach den Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) ein. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.08.1965 begegnet die Abwälzung der kommunalen Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Heranziehung von Grundstückseigentümern zur Reinigung und insbesondere Winterwartung von Gehwegen verstößt weder gegen das Verbot eines Arbeitszwangs (Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 GG) noch gegen die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Abs. 1 GG) und auch nicht gegen das Gleichheitsgebot (Artikel 3 Abs. 1 GG). Im Übrigen ist die Reinigungs- bzw. Winterwartungspflicht nicht zwingend von den betroffenen Grundstückseigentümern persönlich zu erfüllen, sondern kann auch auf Dritte, insbesondere private Dienstleistungsunternehmen, übertragen werden.

Soweit der Petent die Verkehrssicherungspflicht bei Schnee und Eis allein den Gemeinden als Eigentümern der Straßen und Gehwege zuordnet und die Übertragungsmöglichkeit abgeschafft wissen möchte, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, in diesem Sinne weiter tätig zu werden.

16-P-2013-02396-00

Dortmund

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Petenten in der Hauptverhandlung oblag der Vorsitzenden

Richterin und nicht der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02397-00

Ahlen

Abgabenordnung

Einkommensteuervorauszahlungsbescheide ergehen nach der Abgabenordnung (AO) kraft Gesetzes stets unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, kann jederzeit bis zum Ablauf der regelmäßig vier Jahre dauernden Festsetzungsfrist auf Antrag oder von Amts wegen geändert werden. Eine Änderung kann daher auch nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist beantragt werden.

Auf der anderen Seite bietet das Änderungsverfahren einen geringeren Rechtsschutz als das Einspruchsverfahren. Insbesondere kann im Änderungsverfahren im Gegensatz zum Einspruchsverfahren keine Aussetzung der Vollziehung des strittigen Bescheids erwirkt werden. Werden die festgesetzten Beträge fällig, bevor über den Änderungsantrag positiv entschieden wurde, muss der Steuerpflichtige also die Zahlung leisten, um Säumniszuschläge und gegebenenfalls Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden.

Aufbau und Inhalt der Steuerbescheide werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bundeseinheitlich abgestimmt. Steuerbescheide, also auch Einkommensteuervorauszahlungsbescheide, enthalten demgemäß eine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Belehrung

enthält in knapper Form die nötigen Informationen zur Möglichkeit, den Bescheid durch Einspruch anzufechten, zu Form und Frist, zu den Folgen bei verspäteter Zahlung und zur Möglichkeit, die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen.

Da das Einspruchsverfahren dem Steuerpflichtigen größtmöglichen Rechtsschutz bietet, sieht die Finanzverwaltung von Erläuterungen über daneben bestehende Änderungsmöglichkeiten außerhalb des Einspruchsverfahrens ab. Eine auch für den Laien verständliche Erläuterung der Änderungsmöglichkeit nach § 164 AO würde im Übrigen umfangreiche rechtliche Ausführungen, insbesondere zur Festsetzungsfrist, erfordern. Zudem bestünde die Gefahr, dass nicht beratene Steuerpflichtige zwischen Einspruch und Änderungsantrag nicht unterscheiden und als Folge daraus Rechtsnachteile erleiden könnten.

Dem Wunsch der Petenten kann somit nicht entsprochen werden.

16-P-2013-02405-00

Krefeld

Rundfunk und Fernsehen

Herr V. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Er beklagt, dass es danach keine Rolle spielt, ob man öffentlich-rechtliche Programme bezieht oder überhaupt ein Empfangsgerät besitzt. Nach seiner Ansicht sollten sich öffentlich-rechtliche Sender nach dem Pay-TV-Prinzip oder durch Werbeeinnahmen finanzieren.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung ist die Umstellung auf den einheitlichen Rundfunkbeitrag notwendig geworden, um die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch in Zukunft in die Lage zu versetzen, ihre

verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Die Finanzierung muss den öffentlich-rechtlichen Rundfunk darüber hinaus in die Lage versetzen, seine Funktion im dualen System zu erfüllen und ihn vor fremder Einflussnahme zu schützen. Eine nutzungsabhängige Finanzierung oder eine Finanzierung durch Werbeeinnahmen würde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit stehen.

Zur weiteren Information erhält Herr V. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.04.2013.

16-P-2013-02439-00

Düsseldorf

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.04.2013.

16-P-2013-02443-00

Köln

Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Untersuchungshaftgefangene, auch Untersuchungshaftgefangene, die in Deutschland vor ihrer Inhaftierung keinen festen Wohnsitz hatten, können ein Taschengeld erhalten.

Je nach zugrundeliegendem Sachverhalt kann die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen inhaftiert sind, Taschengeld nach § 11 Abs. 5 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gewähren oder die

Gefangenen haben einen entsprechenden Anspruch gegen den Sozialhilfeträger nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs, in dessen Bezirk sich die Leistungsberechtigten aufhalten. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.05.2013.

16-P-2013-02450-00

Menden

Passwesen

Im August 2012 wurde durch die Stadt Menden festgestellt, dass der Petent nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises war und auch der im Passregister gespeicherte Reisepass am 30.06.2012 ungültig geworden war.

Nach den Bestimmungen des Personalausweisgesetzes sind Deutsche verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen. Unter Ausweispflicht ist demnach die Verpflichtung für Deutsche zu verstehen, einen Personalausweis zu besitzen. Dieser Ausweispflicht kann nur genügt werden, wenn der Ausweis noch gültig ist. Ein in der Gültigkeit abgelaufener oder aus sonstigen Gründen ungültig gewordener Ausweis genügt dieser Verpflichtung nicht. Somit handelt ordnungswidrig, wer entgegen der Ausweispflicht keinen gültigen Ausweis besitzt.

Nach den Vorschriften des Passgesetzes sind Deutsche, die aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausreisen oder in den Geltungsbereich einreisen verpflichtet, einen gültigen Pass oder Passersatz (z.B. Personalausweis) mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

Der Petent unterliegt somit der Ausweispflicht. Befreiungstatbestände

sind in seinem Fall nicht ersichtlich. Seiner Ausweispflicht ist er vorsätzlich nicht nachgekommen, obwohl die Stadt Menden ihn umfangreich über den Sachverhalt und seine rechtliche Situation aufgeklärt hat. Das gegen ihn eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren ist daher nicht zu beanstanden.

Das Amtsgericht Menden hat das Verfahren mit Beschluss vom 19.02.2013 eingestellt, weil eine Ahndung nicht geboten erschien. Nach Ansicht des Gerichts war ein "hohes Maß an mangelnder Einsicht deutlich" und es wollte dem Petenten "kein öffentliches Forum für seine rechtsirrigten Ansichten" bieten.

16-P-2013-02465-00

Oelde

Arbeitsförderung

Die drohende Energiesperre konnte inzwischen durch den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Herrn W. und der Energieversorgung Oelde vermieden werden.

Soweit das Jobcenter im Kreis Warendorf es in der Vergangenheit versäumt hatte, Herrn W. einen Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung zu gewähren, wurde dies zwischenzeitlich im Rahmen des Widerspruchsbescheides vom 07.03.2013 nachgeholt.

Da das Jobcenter im Rahmen des Widerspruchsbescheides den nachzuzahlenden Betrag mit der in der Vergangenheit entstandenen Überzahlung der Heizkosten verrechnet und auf eine Rückforderung des verbleibenden Betrags in Höhe von 192,21 Euro verzichtet hat, sieht der Petitionsausschuss das Anliegen von Herrn W. als erledigt an.

16-P-2013-02469-00

Hennef

BaugenehmigungenErschließungLandschaftspflege

Den Petenten kann eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem in Rede stehenden Grundstück nicht in Aussicht gestellt werden, da dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Es kann als „sonstiges Vorhaben“ nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans, Erweiterung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung).

16-P-2013-02491-00

Duisburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Hintergründe der Vorwürfe des Petenten unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Stadt Duisburg hat die zahlreichen Schreiben des Petenten beantwortet und wird sie auch weiterhin beantworten.

Die Vorwürfe des Petenten sind nicht begründet. Es besteht kein Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2013-02497-00

Schermbeck

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung

(Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.04.2013.

16-P-2013-02510-00

Ratingen

Grundsicherung

Die vom Kreis Mettmann als Träger der Sozialhilfe vertretene Auffassung, dass Beiträge für die private Zusatzversicherung im Rahmen der Einkommensberücksichtigung nicht absetzbar sind, ist aus Sicht des Petitionsausschusses sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden. Da Herr K. als Rentner gesetzlich kranken- und pflegeversichert ist, ist die gesetzlich vorgeschriebene Kranken- und Pflegeversicherung abgedeckt.

Herr K. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 26.04.2013 sowie des dazugehörigen Berichts des Kreises Mettmann vom 19.03.2013.

16-P-2013-02552-00

Köln

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau A. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Ursache für die Berechnungsirritationen darin lag, dass sich die Krankenkasse von Frau A. nicht rechtzeitig mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in Verbindung gesetzt hatte. Dadurch hätte die Möglichkeit bestanden, die geleistete Beitragserstattung mit Billigung von Frau A. direkt mit den offenen Beitragsrückständen zu verrechnen.

Es ist bedauerlich, dass es für Frau A. zu Unannehmlichkeiten gekommen ist,

jedoch hat das LBV entsprechend den Vorgaben der gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung gehandelt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau A. ab dem Monat Mai 2013 nach Abzug von Steuern und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung wieder ein ungemindertes Witwengeld gezahlt wird.

Zur weiteren Erläuterung erhält Frau A. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.04.2013.

16-P-2013-02554-00

Bergneustadt
Grundsteuer

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass sich der Rat der Stadt Bergneustadt intensiv mit Möglichkeiten der Einsparungen wie auch der Ertragssteigerungen auseinandergesetzt hat. Der beschlossenen Grundsteuererhöhung ist ein Abwägungsprozess vorausgegangen, der keinen Anhalt für eine fehlerhafte Ermessensausübung bietet. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil der Finanzhoheit steht den Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Rahmen einer eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung ein Entschließungsspielraum zu, der nach geltender Rechtsprechung seine Grenzen lediglich in den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts findet. Eine Verletzung dieser Grenzen ist nicht ersichtlich.

Die Beschlüsse der Stadt Bergneustadt dienen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und bewegen sich im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Steuerhoheit. Sie können daher kommunalaufsichtlich nicht beanstandet werden.

Auch ist eine mögliche Verletzung des Gleichheitssatzes gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes nicht ersichtlich. So hat auch das Verwaltungsgericht Münster entschieden, dass jede Gemeinde durch

ihren Rat die Hebesätze autonom nach den jeweiligen finanziellen Bedürfnissen festsetzen kann und Artikel 3 Grundgesetzes vor diesem Hintergrund keinen Anspruch auf Gleichbehandlung durch unterschiedliche Gemeinden gewährt.

16-P-2013-02564-00

Mülheim an der Ruhr
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die beantragten Briefmarken erhalten hat. Bezüglich der Freigabe von Überbrückungsgeld für die Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe liegt bereits eine ablehnende gerichtliche Entscheidung vor, die der Ausschuss wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht aufheben oder bewerten darf.

16-P-2013-02583-00

Hamm
Disziplinarrecht, Gnadenrecht
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich der Petent mit vielfältigen Bemühungen dafür einsetzt, den Holocaust-Opfern durch gesetzliche Regelungen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Bezüglich der in der Petition angesprochenen disziplinarrechtlichen und dienstrechtlichen Fragen ist festzustellen, dass insoweit der Ausgang des vor dem Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm noch anhängigen Berufungsverfahrens bezüglich der geltend gemachten Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit sowie die Ergebnisse der weiteren disziplinarrechtlichen Prüfung abzuwarten sind. Artikel 97 des Grundgesetzes verwehrt es dem Ausschuss,

Gerichtsurteile zu kommentieren und auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen.

Im Hinblick auf einige verbleibende Beschwerdepunkte dauern die Ermittlungen noch an.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischennachricht an den Petenten.

16-P-2013-02584-00

Köln

Familienfragen

Soweit Herr M. eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen der Berechnung des Elterngelds wünscht, wurde seine Petition bereits zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss hat die von Herrn M. eingereichte Petition darüber hinaus zum Anlass genommen, die von der Stadt Köln vorgenommene Berechnung des Elterngeldanspruchs der Eheleute M. zu überprüfen.

Zu Recht ist die Stadt Köln davon ausgegangen, dass Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, das Herrn M. während des Elterngeldbezugs zugeflossen ist, im Rahmen des § 2 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu berücksichtigen ist und sich insoweit mindernd auf den Elterngeldanspruch auswirkt. Dies hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 05.04.2012, B 10 EG 10/11 R, ausdrücklich bestätigt.

Allerdings hat die Stadt Köln das Einkommen, das Herr M. während des Elterngeldbezugs erzielt hat, nicht gesetzes- bzw. weisungskonform ermittelt. Bei Selbständigen ist die Grundlage der Einkommensermittlung der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Berechnung ergibt. Diese Regelung gilt auch für die Ermittlung des Einkommens, das während des Elterngeldbezugs erzielt wurde.

Stattdessen hat die Stadt Köln ihrer endgültigen Feststellung eine vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertung zu Grunde gelegt, die die Steuerberaterin des Herrn M. dieser mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss 2011 noch nicht erstellt sei, zugesandt hatte.

Die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) wird darauf hinwirken, dass die Stadt Köln die von ihr vorgenommene Einkommensermittlung mit dieser Maßgabe überprüft und ihren Rückforderungsbescheid gegebenenfalls korrigiert. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Sollte sich an der Größenordnung der Rückzahlungsverpflichtung von Herrn M. nichts ändern und er seinen Stundungsantrag aufrecht erhalten, wird die Stadt Köln weiterhin prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Stundung der Forderung gegeben sind.

16-P-2013-02586-00

Leipzig

Schulen

Die Petenten regen die Einrichtung einer länderübergreifenden, frei zugänglichen Nachhilfeplattform an und bitten den Landtag, darüber zu beraten.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Die Landesregierung hält das Ziel der Petenten nicht für sinnvoll. Auch der Petitionsausschuss sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.05.2013.

16-P-2013-02588-00

Brühl

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S.-S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Aufstieg in die Stufe 5 ist gemäß § 16 Abs. 3 Tarifvertrag der Länder erst nach einem vierjährigen ununterbrochenen Verbleib in Stufe 4 möglich. Insoweit konnte die befristete Beschäftigung vom 24.05.2007 bis 20.06.2007 bei der Stufenlaufzeit keine Berücksichtigung finden. Ein Aufstieg in die Stufe 5 kann somit zum September 2013 erfolgen.

Die bisherige Einstufung von Frau S.-S. ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ihr Hinweis, sogenannte Seiteneinsteiger von der Telekom seien auf Anrieb höher eingestuft worden, ist nicht nachvollziehbar. Frau S.-S. war von der zuständigen personalverwaltenden Dienststelle gebeten worden, einen solchen Fall zu benennen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Frau S.-S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.05.2013.

16-P-2013-02595-00

Düren

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Soweit sich Herr S. gegen die Behandlung der Kindererziehungszeiten im Rahmen der Berechnung seiner Versorgungsrente wendet, war dies bereits Gegenstand seiner Petition vom 11.11.2007. Insofern verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 15.01.2008 zu der Petition Nr. 14-P-2007-08846-00 und vom 01.04.2008 zu der Petition Nr. 14-P-2007-08846-01.

Die Ausführungen der Rheinischen Versorgungskassen geben keinen Anlass der Landesregierung (Ministerium für

Inneres und Kommunales) zu kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen. Die Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge entspricht den rechtlichen Vorschriften und lässt dem Dienstherrn keinen Ermessensspielraum.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens von Herrn S. weiter tätig zu werden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.04.2013.

16-P-2013-02597-00

Gelsenkirchen

Beförderung von Personen

Das Verkehrsunternehmen BOGESTRA bedauert das Fehlverhalten der Busfahrerin und hat direkt nach dem Hinweis der Petentin das Gespräch mit der Mitarbeiterin gesucht. Die Fahrerin zeigte sich bei diesem Gespräch einsichtig. Auch wurden grundsätzlich alle Fahrerinnen und Fahrer nochmals auf die Situation aufmerksam gemacht und entsprechend sensibilisiert, auch nicht im direkten Eingangsbereich zu rauchen.

Der durch das Bundesnichtraucherschutzgesetz geschützte Raum umfasst nicht den öffentlichen Straßenbereich. Daher besteht an den Bushaltestellen sowie vor Bahnhöfen und den anliegenden Ladengeschäften kein generelles Rauchverbot. Selbstverständlich ist es somit auch den Busfahrern gestattet, außerhalb des Fahrzeugs zu rauchen, wenn sich beispielsweise an Bahnhöfen eine Standzeit zwischen den einzelnen Fahrten ergibt. Problematisch ist hier allerdings die Situation, dass der Busfahrer das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen während der Raucherpause nicht unbeaufsichtigt lassen darf. Ein Aufsuchen des nahegelegenen Aufenthaltsraums, der eine abgetrennte Möglichkeit zum Rauchen bietet, würde bedeuten, dass der Fahrer zuvor alle Fahrgäste auffordern

müsste, den Bus zu verlassen und diesen dann während seiner Abwesenheit verschlossen hält. Dies dürfte nicht im Interesse der Mehrzahl der Fahrgäste sein, die innerhalb des Busses warten.

Um Belästigung der Fahrgäste möglichst zu vermeiden, hat die BOGESTRA ihre Fahrerinnen und Fahrer nochmals darauf hingewiesen, nicht direkt vor der Tür des Busses zu rauchen.

16-P-2013-02605-00

Köln

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Langenfeld getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nach Auffassung des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus treffen die Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung ohne an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamts haben bei Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe gemäß den dort bestehenden Verfahrensgrundsätzen die Eltern entsprechend beraten und über die Notwendigkeit der Diagnostik und den damit verbundenen begleiteten Umgangskontakten aufgeklärt. Herr Z. erklärte sich mit der Diagnostik einverstanden und stellte einen entsprechenden Antrag im Rahmen von Hilfen zur Erziehung.

Die erfolgten Maßnahmen waren ausschließlich am Kindeswohl orientiert und beabsichtigten nicht eine Benachteiligung von Herrn Z.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn Z., im Interesse seines Kindes auf eine Deeskalation im Verhältnis zu Lenas Mutter hinzuwirken und die vom Jugendamt zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Verantwortung

vorgesehenen Maßnahmen entsprechend vertrauensvoll zu unterstützen.

16-P-2013-02619-00

Berlin

Hochschulen

Die vom Hochschul-Sozialwerk Wuppertal getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Es hat bislang im Rahmen seiner Entscheidungen hinreichend die schwierige Lebenssituation von Frau H. berücksichtigt und ist ihr im Hinblick auf die Rückzahlung des Darlehens aus dem Sozialfond über einen Zeitraum von zehn Jahren mehrfach in Bezug auf Stundung und Kürzung des zu zahlenden Betrags entgegengekommen.

Der Petitionsausschuss kann Frau H. unter Berücksichtigung des Urteils des Amtsgerichts Wuppertal vom 31.03.2009 nur empfehlen, den am 01.06.2012 zwischen ihr und dem Hochschul-Sozialwerk Wuppertal getroffenen Vergleich (Reduzierung der Rückforderungssumme auf 1.000 Euro) zu akzeptieren und unverzüglich mit der Rückzahlung der Restforderung (monatliche Stundungsrate in Höhe von zehn Euro) zu beginnen.

16-P-2013-02622-00

Essen

Arbeitsförderung

Das Jobcenter der Stadt Essen hat Herrn M. den beantragten Mehrbedarf für Warmwasser inzwischen rückwirkend bewilligt. Auch wurde die mit Bescheid vom 05.11.2012 für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis 28.02.2013 ausgesprochene Sanktion zwischenzeitlich mit Bescheid vom 16.04.2013 aufgehoben. Insoweit wurde dem Anliegen von Herrn M. entsprochen.

Darüber hinaus sind die vom Jobcenter der Stadt Essen getroffenen

Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Herr M. hat nachweislich am 23.11.2011 beim Jobcenter Essen vorgesprochen und formlos Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt. Die notwendigen Unterlagen wurden von ihm am 02.02.2012 eingereicht. Da die Antragstellung im Dezember 2011 aktenkundig war und auch in der Zwischenzeit Hilfebedürftigkeit vorlag, wurden die Leistungen rückwirkend ab dem 01.12.2011 bewilligt.

Grundsätzlich werden beim Jobcenter Essen alle eingehenden Schriftstücke dokumentiert und an den zuständigen Bearbeiter zur Bearbeitung weitergeleitet. Eine Antragstellung vor dem 23.11.2011 ist nicht feststellbar. Daher ist die Entscheidung des Jobcenters, die Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs an Herrn M. für die Monate Oktober und November 2011 abzulehnen, nicht zu beanstanden.

Bezüglich des Bescheids vom 13.02.2013 wird Herr M. gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten. Aufgrund der unterschiedlichen Aussagen zum Gesprächsverlauf am 18.12.2012 ist dem Petitionsausschuss eine Klärung des Sachverhalts leider nicht möglich.

16-P-2013-02628-00

Swisttal

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Für die vom Petenten angesprochenen Tierhaltungsanlagen liegen baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor bzw. ist ein immissionsschutzrechtliches Verfahren noch anhängig. Hinweise, dass unzulässige Immissionen von den bestehenden Anlagen ausgehen bzw. dass das laufende Genehmigungsverfahren bisher nicht rechtmäßig durchgeführt wurde, sind nicht zu erkennen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Petent insbesondere durch unzumutbare Einwirkungen in seinen eigenen Rechten verletzt sein könnte, sind bislang nicht erkennbar.

Der Forderung des Petenten nach einer Genehmigungsversagung bzw. einem Verbot der Putenmastanlagen kann zurzeit nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Zulässigkeit von großen Tierhaltungsanlagen in der 16. Wahlperiode des Landtags Gegenstand weiterer parlamentarischer Beratungen sein wird. Ob es zu Änderungen der Gesetzeslage auf Bundes- oder Landesebene kommt, bleibt abzuwarten.

16-P-2013-02630-00

Warstein

Familienfragen

Gesundheitsfürsorge

Krankenversicherung

Ungewollte Kinderlosigkeit ist ein schweres persönliches Schicksal, unter dem viele Paare leiden. Für den Petitionsausschuss ist es daher verständlich, dass Betroffene alle medizinischen Möglichkeiten ausschöpfen möchten, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Die ungewollte Kinderlosigkeit ist vom verfassungsrechtlich zuständigen Bundesgesetzgeber nicht als behandlungsbedürftige Krankheit anerkannt. Leistungen oder künstliche Befruchtung richten sich somit nicht auf die Beseitigung eines Krankheitszustands, sondern auf Herbeiführung einer Schwangerschaft bei Ehepaaren.

Die Entscheidung, inwieweit der Landtag die Landesregierung auffordern soll, eine Landesbeteiligung am Förderprogramm des Bundes zur Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch auf den Weg zu bringen, ist derzeit Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Dabei werden auch die mit einer künstlichen Befruchtung verbundenen

gesundheitlichen Risiken und die Erfolgsaussichten zu berücksichtigen seien. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Petition von Herrn M. wird dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend nach § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material zur Verfügung gestellt.

16-P-2013-02662-00

Unna
Schulen

Dem Anliegen des Petenten, den durchgängigen jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 abzuschaffen, wurde zwischenzeitlich durch den Beschluss der Schulkonferenz entsprochen. Ab dem 01.08.2013 wird in der Schuleingangsphase jahrgangsübergreifend unterrichtet. Die Folgejahrgänge 3 und 4 werden jahrgangsbezogen organisiert. Bei der Bildung der neuen Lerngruppen und Klassen für das neue Schuljahr werden die Wünsche der Eltern so weit wie möglich Berücksichtigung finden.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02723-00

HA Landgraaf
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau P. unterrichtet.

Er empfiehlt ihr, sich auf der Grundlage ihres Universitätsabschlusses auf ausgeschriebene Stellen von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und II für die Fächer „Deutsch“ oder „Geschichte“ - geöffnet für den Seiteneinstieg - zu bewerben. Schulen veröffentlichen entsprechende Stellenausschreibungen über das Internetportal „www.lois.nrw.de“. Außerdem empfiehlt er ihr, ein entsprechendes Lehramtsstudium aufzunehmen und einen anschließenden

Vorbereitungsdienst zu absolvieren, um die Einstellungschancen in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhöhen.

Zur näheren Erläuterung erhält Frau P. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.05.2013.

16-P-2013-02724-00

Gelsenkirchen
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02728-00

Dörentrup
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die von dem Petenten begehrte Kostenerstattung nicht in Betracht kommt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen - hier vor allem den Erlass des Strafbefehls und den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Absatz 2 der Strafprozessordnung nebst Kosten- und Auslagenentscheidung - zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Paderborn ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02736-00

Jülich

Ausbildungsförderung für SchülerDienstaufsichtsbeschwerdenDienstaufsichtsbeschwerden

Die Tochter von Herrn M. hat den Bescheid über Ausbildungsförderung bereits im März 2013 erhalten. Damit ist dem Grundanliegen von Herrn M. inzwischen entsprochen worden.

Die im Rahmen der Antragsbearbeitung eingetretenen Verzögerungen sind bedauerlich. Über einen Antrag kann allerdings erst dann entschieden werden, wenn er im Wesentlichen vollständig ist und die erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise vorliegen. Diese Voraussetzung war nach Aktenlage erst am 21.02.2013 erfüllt.

Soweit die eingetretenen Verzögerungen auf die Bearbeitungszeiten bei der Bezirksregierung Köln (Zeiträume zwischen Überprüfung der eingereichten Unterlagen und der Anforderung weiterer ergänzender Unterlagen) zurückzuführen sind, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), auf eine Beschleunigung hinzuwirken.

16-P-2013-02737-00

Everswinkel

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster die aufgrund von Strafanzeigen des Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren 81 Js 1877/08 und 500 Js 190/10 eingestellt sowie in den aufgrund von weiteren Strafanzeigen des Petenten angelegten Verfahren 600 Js 86/11, 600 Js 127/11 und 500 Js 85/11 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die

hiergegen zum Teil eingelegten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02744-00

Siegen

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.05.2013.

16-P-2013-02745-00

Duisburg

JugendhilfeRechtspflege

Die vom Jugendamt der Stadt Duisburg getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamts haben über einen langen Zeitraum versucht, Frau B. mit ambulanten Hilfen zu unterstützen. Da diese jedoch nicht bereit war, sich auf entsprechende Hilfen einzulassen und das Wohl der Kinder nicht mehr sichergestellt schien, schaltete das Jugendamt das Familiengericht ein, das den Entzug der elterlichen Sorge in Teilbereichen, die Bestellung eines Vormundes und die Erstellung eines erneuten familienpsychologischen Gutachtens anordnete.

Eine Überprüfung der in der Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen

ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Der Petitionsausschuss hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass inzwischen ein Besuchskontakt von Frau B. mit ihrem Sohn stattgefunden hat und dieser im Allgemeinen gut verlaufen ist.

Im Interesse ihrer Kinder kann der Petitionsausschuss Frau B. nur empfehlen, sich auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamts der Stadt Duisburg kooperativ einzulassen, so dass bis zur Vorlage des noch ausstehenden familienpsychologischen Gutachtens eine einvernehmliche Umgangsregelung getroffen werden kann.

16-P-2013-02777-00

Aachen

Einkommensteuer

Die Bearbeitung der Steuerangelegenheit des Petenten für das Jahr 2011 durch das Finanzamt Aachen-Stadt entspricht der geltenden Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Die für die Dienst- und Fachaufsicht über das Finanzamt Aachen-Stadt zuständige Oberfinanzdirektion Rheinland hat den Petenten mit Schreiben vom 27.02.2013 umfassend über die Voraussetzungen zum Werbungskostenabzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unterrichtet.

Nachdem sich der Petent mit Schreiben vom 07.03.2013 mit der im Einkommensteuerbescheid 2011 festgesetzten Nachzahlung einverstanden erklärt und mit dem Finanzamt über eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge geeinigt hat, konnte die Angelegenheit letztlich einvernehmlich abgeschlossen werden.

16-P-2013-02827-00

Kreuztal

Beförderung von Personen

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist eine gesetzlich verankerte Vertragsstrafe im Rahmen des Beförderungsvertrags zwischen Fahrgast und Verkehrsunternehmen. Ein erhöhtes Beförderungsentgelt ist laut den Allgemeinen Beförderungsbestimmungen auch dann zu zahlen, wenn der Fahrgast zwar den entsprechenden Fahrausweis besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann.

Der Petent konnte der Mitarbeiterin des Verkehrsunternehmens BOGESTRA bei seiner U-Bahnfahrt am 29.05.2012 keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen. Es wurde daher ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40 Euro verlangt. Die Schlichtungsstelle Nahverkehr konnte der Beschwerde des Petenten nicht nachgehen, da er ihr das geforderte Originalticket ebenfalls nicht vorlegte. Stattdessen legte er eine unleserliche Kopie vor. Der Vorgang wurde bei der Schlichtungsstelle daraufhin abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-02833-01

Hamm

Grundsicherung

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02839-00

Dülmen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen eine Versetzung von Herrn H. an ein Gymnasium in den gewünschten Kreisen oder Dienstorten zurzeit nicht möglich ist, unterrichtet.

Der Ausschuss empfiehlt ihm, eine Versetzung an ein Berufskolleg oder an eine Gesamtschule in Wohnortnähe anzustreben und Ergänzungen in seinem Versetzungsantrag rechtzeitig aufzunehmen, sowie seine Versetzungschancen durch eine flexible Angabe bei den Wunschorten und den Schulformen zu erhöhen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird seine zukünftigen Versetzungsanträge zusammen mit den Bezirksregierungen Arnsberg und Münster begleiten.

Herr H. erhält zur weiteren Erläuterung Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.05.2013 und vom 07.06.2013.

16-P-2013-02859-00

Bielefeld

Schulen

Die von der Petentin vorgetragene Beschwerde ist nicht begründet.

Die Verantwortlichen des Abendgymnasiums Bielefeld haben sich gegenüber der Petentin korrekt verhalten und ordnungskonform entschieden.

Nach wie vor besteht für die Petentin die Möglichkeit, sich an einer Abendrealschule zu bewerben, um die Fachoberschulreife zu erlangen und anschließend in einem Abendgymnasium oder Weiterbildungskolleg den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben. Alternativ könnte sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, um die geforderte Mindestzeit zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen am

Abendgymnasium nachzuweisen und dort das Abitur anstreben.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Fachoberschulreife an einem Berufskolleg zu erwerben. Anschließend könnte sie bei Erreichen der entsprechenden Qualifikation ein berufliches Gymnasium besuchen. Da diese Bildungsgänge jedoch keine Bildungswege der Weiterbildung anbieten, ist der beachtliche Altersunterschied zu den Mitschülerinnen und Mitschülern zu bedenken.

16-P-2013-02861-00

Würselen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Nach Erkenntnissen des Umweltamtes der Städteregion Aachen verursachen die Anfahrvorgänge der Hackschnitzelfeuerungsanlage die von Herrn K. beklagten Belästigungen. Die betroffene Firma hat sich bereit erklärt, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl des Anfahrbetriebs der Feuerungsanlage deutlich zu reduzieren. Weiterhin wird der Holzspänelagerplatz überdacht, um den Feuchtegehalt des Brennstoffs zu reduzieren. Diese Maßnahmen führt die Firma in Absprache mit dem Umweltamt der Städteregion Aachen und der Bezirksregierung Köln durch. Darüber hinaus wird sie die notwendigen Bauanträge bei der Stadt Würselen einreichen.

16-P-2013-02893-00

Rietberg

Schulen

Dem pädagogischen Nutzen der Schulwanderungen und Schulfahrten wurde durch Erhöhung des Titelansatzes im Landeshaushalt 2013 sowie durch Festschreibung einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2014 Rechnung getragen. Eine weitergehende Zusicherung ist haushaltsrechtlich nicht möglich, da der Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich verabschiedet wird.

Zur näheren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.05.2013.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

16-P-2013-02909-00

Freudenberg
Beförderung von Personen

Die zuständigen kommunalen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), die Nahverkehr Rheinland GmbH und die Nahverkehr Westfalen-Lippe sind intensiv bemüht, notwendige Verbesserungen auf der Strecke der Linie RE 9 (Aachen-Siegen) im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten kurzfristig umzusetzen. Das Land hatte und hat auf die beschriebene Fahrzeugsituation keinen Einfluss.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und stellt im Ergebnis fest, dass weder ein Fehlverhalten eines zuständigen Aufgabenträgers noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegt.

16-P-2013-02916-00

Gelsenkirchen
Beamtenrecht
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z. B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

16-P-2013-02923-00

Willich
Strafvollzug

Die Beurlaubung von Frau F. ist zurzeit nicht möglich. Soweit ihre Kinder sie in der Haft nicht besuchen, wird Frau F. empfohlen, zunächst brieflichen Kontakt mit ihren Kindern aufzunehmen.

16-P-2013-02943-00

Schloss Holte-Stukenbrock
Schulen

Die Schulkonferenz der Schule entscheidet im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich über ihr Fahrtenprogramm und setzt dabei Prioritäten. Über den Antrag auf Genehmigung der beabsichtigten Schulfahrt im September 2013 nach Ungarn entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Sofern der Beschluss der Schulkonferenz über das Fahrtenprogramm und die Genehmigungsentscheidungen der Schulleitung rechtmäßig erfolgen, sind diese weder von der Schulaufsicht noch von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) zu bewerten und können auch nicht durch diese ersetzt werden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.05.2013.

16-P-2013-02949-00

Dischingen
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Eingabe zur sogenannten Meister-Hauptuntersuchung (Meister-HU) ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags als Material auch an die Länderparlamente übermittelt worden. Dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen wurde die Eingabe ebenfalls übersandt.

Der zuständige Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrzeugwesen“ hat am 05./06.03.2013 getagt und sich mit großer Mehrheit gegen die Einführung der sogenannten Meister-HU ausgesprochen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02956-00

Wuppertal
Straßenbau

Der „Umbau des Döppersbergs“ in Wuppertal stellt eine komplexe städtebauliche, verkehrliche und privatwirtschaftliche Maßnahme dar. Die Komplexität und der mehrjährige Umsetzungszeitraum der Maßnahme führen zu nachvollziehbaren Unwägbarkeiten und nicht vorhersehbaren Situationen, die sich auch auf die prognostizierten Kosten auswirken. Die zugrundeliegenden Kostenschätzungen wurden nach den Regelungen der DIN 276 erstellt. Die bisher abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren haben gezeigt, dass sowohl Mehr- als auch Minderkosten im Vergleich zur qualifizierten Kostenschätzung entstehen. In der Summe betragen die Mehrkosten aktuell rund 209.000 Euro und liegen damit deutlich unterhalb der in der Petition angesprochenen Mehrkosten für den

Abriss des Empfangsgebäudes von 632.700 Euro.

Es handelt sich um eine Baumaßnahme in der kommunalen Selbstverwaltungshoheit der Stadt Wuppertal. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme basiert auf Zusagen des Landes, Privater und der Stadt Wuppertal. Ob der von der Stadt und dem Land gedeckelte Kostenrahmen auskömmlich ist, kann erst nach Abschluss aller Ausschreibungsverfahren letztlich beurteilt werden. Eine genauere Beurteilung der Kostenentwicklung der Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich mit den Ergebnissen der Ausschreibung zum Parkdeck und zur Mall möglich sein, die von der Stadt Wuppertal im Juni 2013 erwartet werden.

Die Stadt Wuppertal ist im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme grundsätzlich gehalten, entstehende Mehrkosten durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen.

Eine rechtliche Handhabe für ein Moratorium oder ähnliches zum „Umbau des Döppersbergs“ ergibt sich aus den vorliegenden Fakten nicht.

16-P-2013-02964-00

Schwerte
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.04.2013.

16-P-2013-02971-00

Herten

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet.

Der nordrhein-westfälische Landtag hatte bereits im Jahr 2009 nach einer intensiven parlamentarischen Debatte über die Prüfung des Bedarfs und der Zulässigkeit einer Pflegekammer fraktionsübergreifend davon Abstand genommen, eine solche zu errichten.

Derzeit bestehen seitens der Landesregierung, anders als in den anderen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), keine Bestrebungen zur Errichtung einer Pflegekammer.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.05.2013.

16-P-2013-02974-00

Heiligenhaus

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vom Petenten beantragte Aussetzung der Vollziehung strittiger Steuerbeträge hat das zuständige Finanzamt inzwischen gewährt.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02976-00

Bocholt

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Finanzamt Borken bietet in der Gemeinde Bocholt im dortigen Rathaus auswärtige Sprechtage an, da der Finanzamtsbezirk Borken flächenmäßig groß und die Gemeinde Bocholt deutlich größer als die Standortgemeinde Borken ist. In den auswärtigen Sprechstunden können, wie auch im Finanzamt Borken in der Service- und Informationsstelle, Arbeitnehmer und Rentner ihre Steuererklärung sowie Anträge auf Änderung der ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) abgeben. Ferner werden Auskünfte erteilt und sonstige Vorgänge entgegengenommen. Sowohl während der auswärtigen Sprechtage als auch im Bürgerbüro des Finanzamts Borken werden Steuererklärungen in der Regel lediglich entgegengenommen und einfache Fragen beantwortet. Eine komplette Würdigung der Unterlagen bis hin zur vollständigen Bearbeitung ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Hinsichtlich der Bearbeitung von Steuererklärungen hat das Finanzamt einen Arbeitsablauf zu organisieren, der eine einheitliche, gleichmäßige Bearbeitung aller Steuererklärungen unabhängig davon, ob sie persönlich/postalisch oder elektronisch abgegeben worden sind, sicherstellt. Die Steuererklärungen sind hierbei in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten und durchlaufen eine bundeseinheitliche maschinelle Risikoprüfung. Allein aus diesem Grund ist es folgerichtig, dass die Einkommensteuererklärung des Petenten nur angenommen wurde, um sie später nach einheitlichen Bearbeitungsgrundsätzen zu bearbeiten.

Die vom Petenten beschriebene Arbeitsweise der Vorjahre, Belege im Bürgerbüro direkt zu sichten und auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, ist bei diesem Verfahren nicht mehr durchführbar. Hinzu kommt, dass die Bürgerbüros und zentralen Annahmestellen in den Finanzämtern seit November 2012 mit der Einführung des elektronischen Verfahrens zur Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale und den damit verbundenen Rückfragen und Änderungsanträgen eine zusätzliche Aufgabe übernommen haben.

16-P-2013-02988-00

Linnich
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Schulleiter der Gesamtschule Übach-Palenberg mit Unterstützung der Bezirksregierung Köln um den Schulwechsel der Tochter von Frau K. an die Hauptschule in Linnich kümmern und Frau K. die Möglichkeit einiger Wochenstunden Hausunterricht mit ihrer Tochter besprechen wird.

Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03012-00

Köln
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.05.2013.

16-P-2013-03013-00

Düren
Besoldung der Beamten
Recht der Tarifbeschäftigten

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat erklärt, dass die besoldungsrechtliche Bewertung der Ämter für Lehrkräfte in Folge der in Nordrhein-Westfalen geänderten Lehrerausbildung Gegenstand der Weiterentwicklung des Dienstrechts wird.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass von der Landesregierung derzeit nicht geplant ist, ein weiteres Rechtsgutachten zur künftigen Besoldung der Lehrkräfte einzuholen.

Er überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung.

16-P-2013-03018-00

Lemgo
Familienfragen
Gesundheitsfürsorge

Ungewollte Kinderlosigkeit ist ein schweres persönliches Schicksal, unter dem viele Paare leiden. Für den Petitionsausschuss ist es daher verständlich, dass Betroffene alle medizinischen Möglichkeiten ausschöpfen möchten, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Die Entscheidung, inwieweit der Landtag die Landesregierung auffordern soll, eine Landesbeteiligung am Förderprogramm des Bundes zur Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch auf den Weg zu bringen, ist derzeit Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Dabei werden auch die mit einer künstlichen Befruchtung verbundenen gesundheitlichen Risiken und die Erfolgsaussichten zu berücksichtigen sein. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Petition von Herrn F. wird dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend nach § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material zur Verfügung gestellt.

16-P-2013-03040-00

Oberhausen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Stadt Oberhausen rechtlich nicht verpflichtet ist, für die Petenten und ihren Schaustellerbetrieb eine Unterkunft zu finden.

Die Schaustellerfamilie hält sich seit eineinhalb Jahren in Oberhausen ohne Erlaubnis auf einem Firmengelände auf, das sie aber nunmehr räumen muss. Nach Überprüfung durch die städtische Abteilung Immobilien steht derzeit auch kein geeignetes anderes Grundstück der Stadt zur Verfügung.

Da die Petenten auch den Wunsch geäußert haben, auf dem Gelände des Landschaftsparks Nord in Duisburg eine Bleibe und Verdienstmöglichkeit zu finden, hat die Stadt Oberhausen auch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg Kontakt aufgenommen und um Überprüfung dieser Möglichkeit gebeten. Die Stadt Duisburg hat mittlerweile Informationen über die Familie und das Unternehmen erhalten. Die Entscheidung der Stadt steht noch aus.

Abschließend ist festzustellen, dass die Stadt Oberhausen weiterhin bemüht ist, eine Lösung für den Schaustellerbetrieb zu finden und die bisherigen Entscheidungen nicht zu beanstanden sind.

16-P-2013-03055-00

Bochum

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Bochum getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Herr E. verknüpft zwei verschiedene Sachverhalte irrtümlich miteinander. Dabei stehen die beiden Angelegenheiten in keinem inneren Zusammenhang.

Der Aufhebungsbescheid des Jobcenters Bochum vom 24.02.2011 wurde im Widerspruchs- und Klageverfahren überprüft. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.03.2011 wurde Herr E. die Sach- und Rechtslage ausführlich erläutert und die Aufhebungsentscheidung des Jobcenters Bochum für rechtlich korrekt erklärt. Das zunächst gegen diese Verwaltungsentscheidung angestrebte Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund erklärte er in der abschließenden mündlichen Verhandlung Mitte Mai 2012 für erledigt, nachdem ihm der Vorsitzende Richter erläutert hatte, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe, weil die Entscheidung des Jobcenters rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Im Hinblick auf die von Herrn E. begangene Mitteilungspflichtverletzung wurde nach Abschluss des sozialgerichtlichen Klageverfahrens am 12.06.2012 ein Bußgeldbescheid gegen ihn erlassen. Die auf Anforderung von Herrn E. beim Jobcenter Bochum eingereichten Heizkostenabrechnungen für 2009 und 2010 wiesen jeweils Guthaben sowie beim Jobcenter nicht bekannte verringerte Abschlagszahlungen aus. Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens vor dem Amtsgericht Bochum am 19.03.2013 erklärte sich Herr E. bereit, zum Schadensausgleich monatliche Raten in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Diese Raten werden seit dem 01.04.2013 von seinem Leistungsanspruch einbehalten, bis die festgestellte Schadenshöhe von insgesamt 186,42 € getilgt ist. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde

wegen der Bereitschaft von Herrn E. zum Schadensausgleich im Gegenzug eingestellt.

Hinsichtlich der Kabelgebühren wurden Herrn E. im Hinblick auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.02.2009 sowie einer zwischenzeitlich geänderten Dienstanweisung des kommunalen Trägers mit Bescheid vom 27.05.2011 Kabelgebühren in Höhe von 382,84 € für die Zeit seit seinem Einzug im Jahr 2008 rückwirkend erstattet. Die Kabelgebühren werden nun laufend in voller Höhe berücksichtigt und mit den vom Jobcenter bewilligten Unterkunftskosten ausgezahlt.

16-P-2013-03057-00

Siegen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z. B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

16-P-2013-03072-00

Düsseldorf

Bauordnung

Baugenehmigungen

Die Petenten beantragten bei der Stadt Düsseldorf eine nachträgliche Baugenehmigung für den Anbau an das in Rede stehende Wohnhaus. Auch eine nachträgliche Baugenehmigung ist nach

den Vorschriften der Bauordnung nur dann zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Wohnung der Petenten im ersten Obergeschoss des Anbaus kann nur genehmigt werden, wenn ein ordnungsgemäßer zweiter Rettungsweg erstellt und der notwendige Stellplatz nachgewiesen bzw. abgelöst wird.

Die Ablehnung des Antrags durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ist daher nicht zu beanstanden.

Da die Petenten gegen die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereicht haben, werden sie gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Übrigen wirft die Herstellung des zweiten Rettungswegs zivilrechtliche Fragen auf. Erst wenn die Petenten diese Fragen geklärt haben, dürfte es für sie auch wegen der notwendigen Investition sinnvoll sein, über die weitere Vorgehensweise (neuer Bauantrag und Antrag auf Ablösung des Stellplatzes) zu entscheiden. Für die gesamte Hausgartenfläche sowie beide Geschosse des Anbaus wurde bei der Teilung des Grundstücks in den 1980er Jahren Gemeinschaftseigentum festgelegt. Die Zustimmung der anderen Miteigentümer zur Errichtung eines zweiten Rettungswegs liegt bisher nicht vor.

16-P-2013-03075-00

Steinhagen

Versorgung der Beamten

Das Anliegen von Herrn B., eine möglichst rasche Bearbeitung aller Beihilfeanträge gewährleistet zu sehen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses verständlich und berechtigt.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Beihilfeanträge von Herrn B. mit Ausnahme seiner Anträge vom 25.01., 04.02. und 02.03.2013

überwiegend in einem akzeptablen Zeitraum bearbeitet wurden.

Um Liquiditätsengpässe bei der Vorfinanzierung von Krankheitskosten zu vermeiden, sehen die beihilferechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit von Abschlagszahlungen bei stationärer Krankenhausbehandlung, in Pflegefällen oder bei ambulanter Dialysebehandlung vor. In anderen Fällen besteht die Möglichkeit, mit dem Landesamt Kontakt aufzunehmen, um weitere Möglichkeiten einer Abschlagszahlung - im Ausnahmewege - zu erörtern.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn B., in diesen Fällen den Kontakt zum Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) aufzunehmen.

Er geht davon aus, dass das LBV und das Finanzministerium weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um dem berechtigten Anliegen einer zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung dauerhaft gerecht zu werden.

16-P-2013-03078-00

Hamm
Berufsbildung

Herrn B. wird empfohlen, die Prüfung der Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik bei der Bezirksregierung mit Hinweis auf seine nicht einschlägige Berufsausbildung erneut zu beantragen und hierbei die notwendige geforderte berufliche Praxiszeit durch seine Arbeit in der offenen Ganztagschule Talschule nachzuweisen. Die Bezirksregierung wurde gebeten, mit Herrn B. in Kontakt zu treten, um die ergänzenden Prüfungen vorzunehmen.

Bei einer positiven Entscheidung ist über die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik durch die Schulleitung des Berufskollegs zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über die

abschließende Entscheidung zu unterrichten.

16-P-2013-03079-00

Steinfurt
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin die Petition durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Steinfurt für erledigt erklärt hat.

16-P-2013-03088-00

Schwerte
Strafvollzug

Entgegen des Antrags der Petentin erklärte ihr Sohn in der Justizvollzugsanstalt Schwerte, dass er eine Verlegung in eine Einrichtung des hessischen Justizvollzugs nicht wünsche.

Vielmehr möchte er im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erreichung einer beruflichen Qualifikation verbleiben und auch von dort seine Entlassung vorbereiten.

Damit sieht der Petitionsausschuss die Angelegenheit als erledigt an.

16-P-2013-03090-00

Willich
Strafvollzug

Dem Wunsch der Petentin auf Gewährung von Langzeitbesuch ist entsprochen worden.

16-P-2013-03104-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03110-00

Bad Honnef

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr G. in der Zwischenzeit Anfechtungsklage gegen den durch die Stadt erteilten Ablehnungsbescheid erhoben hat. Der Ausgang dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten. Darüber hinaus hat sich der Ausschuss über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Stadt Wuppertal darf finanzielle Schadenersatzzahlungen nur insoweit leisten, als sie hierzu rechtlich verpflichtet ist. Im Fall von Herrn G. trifft dies nicht zu. Zum Zeitpunkt der Zahlung der finanziellen Entschädigung war Herr G. nicht mehr bei der Stadt beschäftigt. Beträge haben nur diejenigen Beamten erhalten, für die bis 31.12.2009 entweder ein schriftlicher Antrag oder eine schriftliche Rüge vorlag. Dies gilt gleichermaßen sowohl für aktive Beamte, als auch für pensionierte oder versetzte Beamte.

Herr G. hat jedoch seine Ansprüche gegenüber der Stadt erst mit Schreiben vom 27.07.2012 geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war für seine zwischen dem 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 entstandenen Ansprüche die Verjährung eingetreten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2013-03170-00

Gladbeck

Feuerschutzwesen

Der Beschluss des Petitionsausschusses vom 06.09.2012 wurde der Bezirksregierung Münster am 25.09.2012

zur weiteren Veranlassung übersandt. Die Stadt Gladbeck hat den Beschluss bisher nicht umgesetzt, da sie irrtümlich davon ausgegangen ist, dass das Mediationsgespräch von der Bezirksregierung vermittelt wird.

Die im damaligen Verfahren angebotene Unterstützung der Bezirksregierung bei der Suche nach einem von beiden Konfliktparteien akzeptierten Mediator ist erfolgt. Der Stadt Gladbeck liegen alle Kontaktadressen für die Auswahl eines in der Sache unbefangenen Mediators vor. Die Stadt wird nunmehr unverzüglich das Mediationsverfahren beginnen.

16-P-2013-03182-00

Bottrop

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aufgelaufenen Bearbeitungsrückstände bei der Bezirksregierung Köln, die die vom Petenten kritisierten langen Bearbeitungszeiten im Bereich der Bearbeitung von Leistungsanträgen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz begründeten, dort aktuell sukzessive abgebaut werden.

Der Antrag des Petenten, der Mitte März 2013 bei der Bezirksregierung Köln eingegangen ist, wird voraussichtlich im Laufe des Monats Juni 2013 bearbeitet werden, so dass eine Bescheidung innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne erfolgen wird.

Zur näheren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.05.2013 nebst Anlage.

16-P-2013-03214-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts und Anhörung

der Petentin keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Die Justizvollzugsanstalt Willich II wird geeignete Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung ergreifen.

Hinsichtlich Ihrer Drogenproblematik kann Frau R. nur empfohlen werden, sich frühzeitig vor ihrer Haftentlassung mit einer örtlichen Drogenberatungsstelle in Verbindung zu setzen.

16-P-2013-03220-00

Bad Oeynhausen
Verwaltungsverfahren
Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03238-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Haftanstalt eine vorzeitige Entlassung des Petenten unter der Auflage, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen, befürwortet und bereits entsprechend Stellung genommen hat.

Der von dem Petenten behauptete körperliche Angriff eines Bediensteten gegen ihn stellt sich nach der Schilderung des Justizvollzugsanstalt als Anwendung unmittelbaren Zwangs (Griff an den Oberarm und Abführen zum Haftraum) gegen den Petenten dar, nachdem dieser zunächst einen Mitgefangenen beleidigt und sich sodann der Anordnung widersetzt habe, seinen Haftraum aufzusuchen. Der Vorfall ist für den Petitionsausschuss nicht mehr zuverlässig aufzuklären. Lichtbilder von Verletzungen liegen laut Aussage des Anstaltsarztes nicht vor und sind nach dortigen Angaben auch nicht gefertigt worden. Die Ablösung von der Arbeit gilt, dem Petenten entgegenkommend, als „unverschuldet“.

Es wird weiterhin seitens der Haftanstalt geprüft, ob ein erneuter Arbeitseinsatz des Petenten in Betracht kommt.

16-P-2013-03250-00

Bielefeld
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03258-00

Lippetal
Pflegeversicherung
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.06.2013 sowie des Berichts der Präsidentin des Landessozialgerichts vom 22.05.2013.

16-P-2013-03289-00

Witten
Strafvollzug

Nach § 198 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes ist die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

Im Rahmen der Beratungen zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I Nr. 61 vom 30.12.2000) betreffend die Neuregelung des Arbeitsentgelts der Gefangenen, das am 01.01.2001 in Kraft trat, wurde u. a. die Frage diskutiert, ob die "angemessene Anerkennung von Arbeit" auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass beschäftigte Gefangene in die gesetzliche Rentenregelung einbezogen werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hatte das Bundesverfassungsgericht zu dieser Thematik zuvor bemerkt, dass die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch durch den Gleichheitsgrundsatz geboten sei. Auch betonte das Bundesverfassungsgericht die Relevanz etwaiger Kostenfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Prämissen und der Erkenntnis über die enormen fiskalischen Belastungen für die Landeshaushalte hatte sich der Gesetzgeber entschlossen, die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht weiter zu verfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03297-00

Gelsenkirchen

Besoldung der Beamten

Versorgung der Beamten

Die Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht wurde zum 01.01.1999 eingeführt und zum 01.01.2003 angehoben. Die Zuzahlungen im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind hingegen erst zum 01.01.2004 eingeführt worden und wurden zum 01.01.2013 wieder abgeschafft.

Der Bund und mehrere Länder haben seinerzeit die GKV-Regelung 2004 zeit- und wirkungsgleich in ihrem jeweiligen Beihilferecht umgesetzt. Sie werden sie konsequenterweise jetzt ebenfalls wieder aufheben.

In Nordrhein-Westfalen hat die Praxisgebühr hingegen keine Auswirkung auf die Höhe der Kostendämpfungspauschale gehabt, sie hat insbesondere nicht zu einer Anhebung geführt.

Infolgedessen besteht keine Veranlassung, die Pauschale zu senken oder abzuschaffen.

16-P-2013-03337-00

Meckenheim

Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Herr K. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 17.05.2013.

16-P-2013-03342-00

Rheine

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen aufgeführt. Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge.

Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von den Petentinnen aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihnen erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von den Petentinnen erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der Gesetzlichen Krankenversicherung ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 Prozent höher.

16-P-2013-03382-00

Bochum
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03415-00

Langenfeld
Schulen
Sozialhilfe

Die Eheleute B. wünschen sich eine Schulzeitverlängerung für ihre schwer erkrankte Tochter Rebecca, um für sie den Übergang in das Leben nach Beendigung der Schulpflicht gut gestalten zu können.

Rebecca leidet an einer sehr seltenen genetischen Stoffwechselerkrankung, die

in Schüben verläuft und stark lebenszeitverkürzend sein kann. Es liegen ärztliche Gutachten vor, dass starke Veränderungen in den Lebensumständen des Mädchens einen erneuten Schub auslösen könnten. Daher ist es für Familie B. von größter Bedeutung, dass der Übergang möglichst schonend erfolgt.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt. Im Rahmen der Erörterung trat die Besonderheit dieses Einzelfalls deutlich hervor. Der Ausschuss bedankt sich für die Bereitschaft aller Beteiligten, eine tragfähige Lösung für den besonderen Fall herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung -MSW) darauf hinzuwirken, dass die Schule die Möglichkeit einer einjährigen Schulzeitverlängerung prüft, damit Rebecca ein schrittweiser Übergang in ein nachschulisches Leben ermöglicht wird, ohne dass sie den ihr bekannten, sicheren und stabilisierenden Lebensort Schule abrupt verlassen muss und dadurch zusätzliche gesundheitliche Risiken entstehen.

Allerdings steht Familie B. in der Verantwortung, sich nunmehr intensiv mit der Frage zu befassen, welchen Weg ihre Tochter demnächst einschlagen wird. Im Erörterungstermin ist deutlich geworden, dass ein weiterer Verbleib von Rebecca an der Schule nur dem Zweck dienen kann, den Wechsel umsichtig gestalten zu können. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat sich bereit erklärt, die Familie bei der Entscheidung für den weiteren Weg von Rebecca zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MSW, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2013-03488-00

Düsseldorf
Beamtenrecht
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z. B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

16-P-2013-03521-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Frau L.-M. hat zugesagt, im Rahmen eines Gesprächs mit der nunmehr für sie zuständigen Außenstelle des Jobcenters Duisburg eine Klärung des Sachverhalts vorzunehmen.

Da die bestehende Problematik in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestags fällt, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03543-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Urlaubstage, die Frau N. in der Justizvollzugsanstalt Willich II gewährt wurden, unterrichtet.

Die Justizvollzugsanstalt prüft, ob ihr noch Urlaubstage nach § 43 Strafvollzugsgesetz zustehen. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03554-00

Köln
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, die ärztliche Versorgung der Petentin in der Justizvollzugsanstalt Willich II zu beanstanden.

16-P-2013-03575-00

Mönchengladbach
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03673-00

Krefeld
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03684-00

Marsberg
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03687-00

Geilenkirchen
Bauordnung

Das Anliegen des Petenten war bereits Gegenstand mehrerer Petitionen. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die in der Angelegenheit in den Jahren 2004 bis 2010 gefassten Beschlüsse.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-03709-00

Rhede
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03781-00

Wetter
Beamtenrecht
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z. B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

16-P-2013-03815-00

Schwanewede
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03830-00

Hamm
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03831-00

Kleve
Rechtspflege
Polizei

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2013-03839-00

Wuppertal
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-03845-00

Lünen
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03848-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03855-00

Lippstadt
Beamtenrecht
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z. B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

16-P-2013-03862-00

Bielefeld
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03899-00

Greven
Lehrerzuweisungsverfahren

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03919-00

Büren
Abschiebehaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03920-00

Korschenbroich
Kraftfahrzeugsteuer

Die Verwaltungs- und Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer ist am 01.07.2009 von den Ländern auf den Bund übergegangen. Die Landesfinanzbehörden verwalten seitdem die Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe für den Bund. Sie gelten insoweit als Bundesfinanzbehörden und unterliegen als solche der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Petition wurde somit dem Deutschen Bundestag zuständigkeithalber überwiesen.

16-P-2013-03923-00

Hamburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03927-00

Düsseldorf
Zivilrecht

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Petenten und Sozialleistungsträgern, aus der er Ansprüche ableiten könnte, hat nicht bestanden. Es oblag dem Petenten, an ihn gerichtete Steuer- und Abgabenbescheide sowie Rechnungen von Versorgungsunternehmen zeitnah zu prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in der Angelegenheit tätig zu werden.

16-P-2013-03953-00

Pleshine/Kosovo
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen des Petenten bereits im Rahmen der Petition Nr. 16-P-2013-02403-00 geprüft und beschieden.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden.

16-P-2013-03959-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03960-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03974-00

Rheine
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03977-00

Arnsberg
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde kommt nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass den Mandanten der Petenten Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden können, sobald gültige Nationalpässe vorgelegt werden.

16-P-2013-03999-00

Grevenbroich
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04011-00

Wesel
Ausländerrecht

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2013-03235-00 verbunden.

16-P-2013-04021-00

Recklinghausen
Rechtspflege

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2013-04031-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04050-00

Bielefeld
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich mehrfach mit dem von Herrn B. vorgetragenen Sachverhalt auseinandergesetzt. Nach Auffassung des Ausschusses ergibt sich keine Verpflichtung zur dauerhaften Förderung von Grundwasser. Hierauf hatte der Ausschuss bereits in seinem Beschluss vom 29.01.2013 hingewiesen.

Den verfassungsrechtlichen Ansprüchen ist daher Genüge geleistet. Im Hinblick auf die von Herrn B. mangels finanzieller Mittel ausgeschlossene Beschreitung des Rechtsweges, verweist der Ausschuss auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe.

Weitere Schreiben des Herrn B. werden, sofern sie keinen neuen Sachverhalt enthalten, nicht mehr beantwortet oder bearbeitet.

16-P-2013-04077-00

Witten
Arbeitsschutz
Rentenversicherung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 29.01.2013 bleiben.